

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung und von anderen Vorschriften (Sechstes Rentenversicherungs-Änderungsgesetz — 6. RVÄndG)

A. Problem

Die Grundvoraussetzungen für eine erfolgreiche Bewältigung des Strukturwandels und damit für einen auf Dauer höheren Beschäftigungsstand sind weiter zu verbessern. Das System der sozialen Sicherung ist unter den schwierigen weltwirtschaftlichen und binnenwirtschaftlichen Bedingungen funktionsfähig zu erhalten. Die unausweichlichen Lasten der erforderlichen Anpassung sind sozial ausgewogen zu verteilen.

B. Lösung

Das Bundeskabinett hat durch seinen Beschluß vom 1. Juli 1982 Eckwerte für die Kürzung von Finanzhilfen und von Steuervorteilen sowie zur Dämpfung des Anstiegs der Sozialausgaben festgesetzt. Diesen Eckwerten wird durch mehrere Gesetzentwürfe entsprochen.

Der Entwurf des Sechsten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes enthält vor allem die folgenden Maßnahmen:

- I. Stufenweise Einführung eines Krankenversicherungs-Beitrags der Rentner.
- II. Entsprechende Absenkung des Rentenanstiegs in der Kriegsopferversorgung und im Lastenausgleich.
- III. Bemessung der Beiträge für die Arbeitslosen an die Renten- und Krankenversicherung nach 70 v. H. des Bruttoarbeitsentgelts ab 1983. Bemessung der Beiträge für Wehr- oder Zivildienstleistende nach 70 v. H. des Durchschnittsentgelts ab 1983.
- IV. Entsprechende Bewertung der Zeiten der Arbeitslosigkeit, Krankheit, Ausbildung und der ersten fünf Kalenderjahre ab 1983. Für Zeiten vor 1983 werden aufgrund eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts bestimmte für Männer und Frauen unterschiedliche Tabellenwerte auf ihrem Mittelwert vereinheitlicht.

- V. Erhöhung des Beitrags zur Bundesanstalt für Arbeit um insgesamt 0,5 v. H. auf insgesamt 4,5 v. H.
- VI. Kürzung des Bundeszuschusses einmalig in 1983 um 1,3 Mrd. DM zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und um 200 Mio. DM zur knappschaftlichen Rentenversicherung.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

- I. Beim Bund ergeben sich durch den Gesetzentwurf in 1983 Entlastungen in Höhe von rd. 8,1 Mrd. DM. Die Entlastungen fallen — abgesehen von der Kürzung des Bundeszuschusses an die Rentenversicherung — auch in den nächsten Jahren an.
- Die Anpassung der Geldleistungen in der Kriegsopferversorgung in 1983 führt für den Bund zu Mehraufwendungen von rd. 430 Mio. DM.
- II. In der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten führen die Kürzungen des Bundeszuschusses sowie die Bemessung der Beiträge für Arbeitslose nach 70 v. H. des Bruttoarbeitsentgelts und für Wehr- oder Zivildienstleistende nach 70 v. H. des Durchschnittsentgelts in 1983 zu Mindereinnahmen in Höhe von rd. 3,4 Mrd. DM. Die Beteiligung der Rentner an den Kosten ihrer Krankenversicherung führt in 1983 zu Minderausgaben in Höhe von rd. 1,4 Mrd. DM. Die Rentenversicherungsträger werden auf der Grundlage der gegenwärtigen Wirtschaftsannahmen im mittelfristigen Zeitraum keine Liquiditätsprobleme haben.
- III. Die Bundesanstalt für Arbeit hat aufgrund der Erhöhung des Beitrags in 1983 Mehreinnahmen in Höhe von rd. 3 Mrd. DM. Die Bemessung der Beiträge für die Arbeitslosen an die Rentenversicherung und die Krankenversicherung nach 70 v. H. des Bruttoarbeitsentgelts führt in 1983 zu Minderausgaben in Höhe von rd. 3,3 Mrd. DM. Diese Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben führen direkt beim Bund oder mittelbar über die Bundesanstalt für Arbeit zu den in D. I. bereits enthaltenen Entlastungen des Bundes.
- IV. Bei den Länderhaushalten ergeben sich aus der Anpassung der Geldleistungen in der Kriegsopferversorgung in 1983 Mehraufwendungen in Höhe von 1,8 Mio. DM.
- V. Außer den zuvor dargestellten Auswirkungen ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen auf öffentliche Haushalte. Nennenswerte Auswirkungen auf die allgemeine Preisentwicklung sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung und von anderen Vorschriften (Sechstes Rentenversicherungs-Änderungsgesetz — 6. RVÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 des Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 3. Juni 1982 (BGBl. I S. 641), wird wie folgt geändert:

1. § 1255 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a Satz 3 werden die Worte „der Leistungsgruppe 3 der Anlage 1 zu § 1255 a“ durch die Zahl „7,50“ ersetzt.

bb) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Wenn die Kalenderjahre nach dem 31. Dezember 1963 enden, ist mindestens von einem Bruttoarbeitsentgelt auszugehen, das für einen Kalendermonat für Zeiten bis zum 31. Dezember 1982 dem Wert 7,50 und für Zeiten danach dem Wert 5,83 entspricht.“

b) Absatz 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„An Stelle des nach Satz 2 maßgebenden Bruttoarbeitsentgelts sind für jeden Kalendermonat des Wehrdienstes im Jahre 1982 75 vom Hundert und für danach liegende Zeiten 70 vom Hundert dieses Betrages zugrunde zu legen.“

2. § 1255 a erhält folgende Fassung:

„§ 1255 a

(1) Bei der Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage nach § 1255 sind für jeden Kalendermonat

1. an Ersatz- und Ausfallzeiten, Zeiten nach § 1255 Abs. 7 Satz 1 sowie anrechenbaren Zeiten der Ausbildung als Auszubildender, denen Beitragsklassen oder Bruttoarbeitsentgelte nicht zugrunde zu legen sind, die Werte der Absätze 2 bis 4 und

2. an einer Zurechnungszeit der Wert des Absatzes 5

zugrunde zu legen. Für die Rundung der Werte ist § 1255 Abs. 3 Buchstabe b Satz 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Für die vor dem 1. Januar 1965 liegenden Zeiten wird der Monatsdurchschnitt zugrunde gelegt, der sich aus der Bewertung der bis zu diesem Zeitpunkt zurückgelegten Beitragszeiten ergibt. Dabei wird jedoch für Ausfallzeiten nach § 1259 Abs. 1 Nr. 4 höchstens der Wert 8,33 und für die übrigen Zeiten höchstens der Wert 16,66 berücksichtigt. Sind nicht mehr als 60 Kalendermonate mit Beiträgen belegt, wird mindestens der nach der Anlage 1 maßgebende Wert zugrunde gelegt, für Ausfallzeiten nach § 1259 Abs. 1 Nr. 4 dann jedoch höchstens der Wert 7,50.

(3) Für die vom 1. Januar 1965 bis zum 31. Dezember 1982 liegenden Zeiten wird der Monatsdurchschnitt zugrunde gelegt, der sich aus der Bewertung der Versicherungs- und Ausfallzeiten ergibt, die bis zum Ende des Kalenderjahres vor der zu bewertenden Zeit zurückgelegt sind. Dabei wird jedoch höchstens der Wert 16,66 berücksichtigt. Für Ausfallzeiten nach § 1259 Abs. 1 Nr. 4 wird immer der Wert 7,50 zugrunde gelegt. Läßt sich ein Monatsdurchschnitt nicht bilden, wird der Wert 7,50 zugrunde gelegt.

(4) Für die nach dem 31. Dezember 1982 liegenden Zeiten werden 70 vom Hundert des Monatsdurchschnitts zugrunde gelegt, der sich aus der Bewertung der Beitragszeiten ergibt, die für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit bis zum Ende des Kalenderjahres vor der zu bewertenden Zeit zurückgelegt sind. Dabei werden Zeiten der Leistung des Wehr- oder Zivildienstes nach dem 31. Dezember 1981, des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld nach dem 31. Dezember 1982 oder der Ausbildung als Auszubildender nach dem 31. Dezember 1982, denen Bruttoarbeitsentgelte nicht zugrunde zu legen sind, nicht berücksichtigt. Der nach Satz 1 zugrunde zu legende Monatsdurchschnitt wird höchstens bis zu dem Wert 16,66 berücksichtigt. Für Ausfallzeiten nach § 1259 Abs. 1 Nr. 4 wird immer der Wert 5,83 zugrunde gelegt. Für Ausfallzeiten nach § 1259 Abs. 1 Nr. 5 wird der Wert zugrunde gelegt, der dieser Zeit als Zurechnungszeit zugrunde zu legen wäre. Läßt sich ein Monatsdurchschnitt nicht bilden, wird der Wert 5,83 zugrunde gelegt.

(5) Für eine Zurechnungszeit wird der Monatsdurchschnitt zugrunde gelegt, der sich aus der Bewertung der Beitragszeiten ergibt, die für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit vor der zu bewertenden Zeit zurückgelegt sind. Absatz 4 Satz 2 und 3 ist anzuwenden. Für die Kalendermonate an Beitragszeiten, die in den ersten fünf Kalenderjahren seit

dem Eintritt in die Versicherung liegen und die nach Satz 1 und 2 zu berücksichtigen sind, wird mindestens der Wert 8,00 je Kalendermonat zugrunde gelegt. Läßt sich ein Monatsdurchschnitt nicht bilden, wird der Wert 8,00 zugrunde gelegt.“

3. In der Anlage 1 zu § 1255 a wird der Textteil

„Werte für

männliche Arbeiter der Leistungsgruppe			weibliche Arbeiter der Leistungsgruppe		
1	2	3	1	2	3
12,86	12,12	8,67	12,27	8,88	6,38“

durch folgenden Textteil ersetzt:

„Werte für

Versicherte der Leistungsgruppe		
1	2	3
12,50	10,50	7,50“

4. In § 1304 e Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „11,8“ durch die Worte „vom 1. Januar 1983 an 10,8 vom Hundert, vom 1. Januar 1984 an 9,8 vom Hundert, vom 1. Januar 1985 an 8,8 vom Hundert und vom 1. Januar 1986 an 7,8“ ersetzt.

5. § 1314 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte erstatten der Bundesknappschaft 22 vom Hundert der Aufwendungen, die die Bundesknappschaft als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner trägt.“

6. § 1385 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe d wird die Zahl „75“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

b) In Buchstabe h werden die Worte „das der Leistung zugrundeliegende Bruttoarbeitsentgelt“ durch die Worte „70 vom Hundert des der Leistung zugrundeliegenden Bruttoarbeitsentgelts“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 3. Juni 1982 (BGBl. I S. 641), wird wie folgt geändert:

1. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a Satz 3 werden die Worte „der Leistungsgruppe 3 der Anlage 1 zu § 32 a“ durch die Zahl „7,50“ ersetzt.

bb) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Wenn die Kalenderjahre nach dem 31. Dezember 1963 enden, ist mindestens von einem Bruttoarbeitsentgelt auszugehen, das für einen Kalendermonat für Zeiten bis zum 31. Dezember 1982 dem Wert 7,50 und für Zeiten danach dem Wert 5,83 entspricht.“

b) Absatz 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„An Stelle des nach Satz 2 maßgebenden Bruttoarbeitsentgelts sind für jeden Kalendermonat des Wehrdienstes im Jahre 1982 75 vom Hundert und für danach liegende Zeiten 70 vom Hundert dieses Betrages zugrunde zu legen.“

2. § 32 a erhält folgende Fassung:

„§ 32 a

(1) Bei der Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage nach § 32 sind für jeden Kalendermonat

1. an Ersatz- und Ausfallzeiten, Zeiten nach § 32 Abs. 7 Satz 1 sowie anrechenbaren Zeiten der Ausbildung als Azubildender, denen Beitragsklassen oder Bruttoarbeitsentgelte nicht zugrunde zu legen sind, die Werte der Absätze 2 bis 4 und

2. an einer Zurechnungszeit der Wert des Absatzes 5

zugrunde zu legen. Für die Rundung der Werte ist § 32 Abs. 3 Buchstabe b Satz 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Für die vor dem 1. Januar 1965 liegenden Zeiten wird der Monatsdurchschnitt zugrunde gelegt, der sich aus der Bewertung der bis zu diesem Zeitpunkt zurückgelegten Beitragszeiten ergibt. Dabei wird jedoch für Ausfallzeiten nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 höchstens der Wert 8,33 und für die übrigen Zeiten höchstens der Wert 16,66 berücksichtigt. Sind nicht mehr als 60 Kalendermonate mit Beiträgen belegt, wird mindestens der nach der Anlage 1 maßgebende Wert zugrunde gelegt, für Ausfallzeiten nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 dann jedoch höchstens der Wert 7,50.

(3) Für die vom 1. Januar 1965 bis zum 31. Dezember 1982 liegenden Zeiten wird der Monatsdurchschnitt zugrunde gelegt, der sich aus der Bewertung der Versicherungs- und Ausfallzeiten ergibt, die bis zum Ende des Kalenderjahres vor der zu bewertenden Zeit zurückgelegt sind. Dabei wird jedoch höchstens der Wert 16,66 berücksichtigt. Für Ausfallzeiten nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 wird immer der Wert 7,50 zugrunde gelegt. Läßt sich ein Monatsdurchschnitt nicht bilden, wird der Wert 7,50 zugrunde gelegt.

(4) Für die nach dem 31. Dezember 1982 liegenden Zeiten werden 70 vom Hundert des Monats-

durchschnitts zugrunde gelegt, der sich aus der Bewertung der Beitragszeiten ergibt, die für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit bis zum Ende des Kalenderjahres vor der zu bewertenden Zeit zurückgelegt sind. Dabei werden Zeiten der Leistung des Wehr- oder Zivildienstes nach dem 31. Dezember 1981, des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld nach dem 31. Dezember 1982 oder der Ausbildung als Auszubildender nach dem 31. Dezember 1982, denen Bruttoarbeitsentgelte nicht zugrunde zu legen sind, nicht berücksichtigt. Der nach Satz 1 zugrunde zu legende Monatsdurchschnitt wird höchstens bis zu dem Wert 16,66 berücksichtigt. Für Ausfallzeiten nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 wird immer der Wert 5,83 zugrunde gelegt. Für Ausfallzeiten nach § 36 Abs. 1 Nr. 5 wird der Wert zugrunde gelegt, der dieser Zeit als Zurechnungszeit zugrunde zu legen wäre. Läßt sich ein Monatsdurchschnitt nicht bilden, wird der Wert 5,83 zugrunde gelegt.

(5) Für eine Zurechnungszeit wird der Monatsdurchschnitt zugrunde gelegt, der sich aus der Bewertung der Beitragszeiten ergibt, die für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit vor der zu bewertenden Zeit zurückgelegt sind. Absatz 4 Satz 2 und 3 ist anzuwenden. Für die Kalendermonate an Beitragszeiten, die in den ersten fünf Kalenderjahren seit dem Eintritt in die Versicherung liegen und die nach Satz 1 und 2 zu berücksichtigen sind, wird mindestens der Wert 8,00 je Kalendermonat zugrunde gelegt. Läßt sich ein Monatsdurchschnitt nicht bilden, wird der Wert 8,00 zugrunde gelegt.“

3. In der Anlage 1 zu § 32 a wird der Textteil

„Werte für

männliche Angestellte der Leistungsgruppe			weibliche Angestellte der Leistungsgruppe		
1	2	3	1	2	3
12,86	12,12	8,67	12,27	8,88	6,38“

durch folgenden Textteil ersetzt:

„Werte für

Versicherte der Leistungsgruppe		
1	2	3
12,50	10,50	7,50“

4. In § 83 e Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „11,8“ durch die Worte „vom 1. Januar 1983 an 10,8 vom Hundert, vom 1. Januar 1984 an 9,8 vom Hundert, vom 1. Januar 1985 an 8,8 vom Hundert und vom 1. Januar 1986 an 7,8“ ersetzt.

5. § 93 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Träger der Rentenversicherung der Ar-

beiter erstatten der Bundesknappschaft 22 vom Hundert der Aufwendungen, die die Bundesknappschaft als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner trägt.“

6. § 112 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe d wird die Zahl „75“ durch die Zahl „70“ ersetzt.
- b) In Buchstabe i werden die Worte „das der Leistung zugrundeliegende Bruttoarbeitsentgelt“ durch die Worte „70 vom Hundert des der Leistung zugrundeliegenden Bruttoarbeitsentgelts“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 3 des Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 3. Juni 1982 (BGBl. I S. 641), wird wie folgt geändert:

1. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a Satz 3 werden die Worte „der Leistungsgruppe 3 der Anlage 1 zu § 54 a“ durch die Zahl „7,50“ ersetzt.

- bb) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Wenn die Kalenderjahre nach dem 31. Dezember 1963 enden, ist mindestens von einem Bruttoarbeitsentgelt auszugehen, das für einen Kalendermonat für Zeiten bis zum 31. Dezember 1982 dem Wert 7,50 und für Zeiten danach dem Wert 5,83 entspricht.“

- b) Absatz 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„An Stelle des nach Satz 1 maßgebenden Bruttoarbeitsentgelts sind für jeden Kalendermonat des Wehrdienstes im Jahre 1982 75 vom Hundert und für danach liegende Zeiten 70 vom Hundert dieses Betrages zugrunde zu legen.“

2. § 54 a erhält folgende Fassung:

„§ 54 a

(1) Bei der Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage nach § 54 sind für jeden Kalendermonat

1. an Ersatz- und Ausfallzeiten, Zeiten nach § 54 Abs. 7 Satz 1 sowie anrechenbaren Zeiten der Ausbildung als Auszubildender, denen Beitragsklassen oder Bruttoarbeitsentgelte nicht zugrunde zu legen sind, die Werte der Absätze 2 bis 4 und

2. an einer Zurechnungszeit der Wert des Absatzes 5

zugrunde zu legen. Für die Rundung der Werte ist § 54 Abs. 3 vorletzter Satz entsprechend anzuwenden.

(2) Für die vor dem 1. Januar 1965 liegenden Zeiten wird der Monatsdurchschnitt zugrunde gelegt, der sich aus der Bewertung der bis zu diesem Zeitpunkt zurückgelegten Beitragszeiten ergibt. Dabei wird jedoch für Ausfallzeiten nach § 57 Nr. 4 höchstens der Wert 8,33 und für die übrigen Zeiten höchstens der Wert 20,83 berücksichtigt. Sind nicht mehr als 60 Kalendermonate mit Beiträgen belegt, wird mindestens der nach der Anlage 1 maßgebende Wert zugrunde gelegt, für Ausfallzeiten nach § 57 Nr. 4 dann jedoch höchstens der Wert 7,50.

(3) Für die vom 1. Januar 1965 bis zum 31. Dezember 1982 liegenden Zeiten wird der Monatsdurchschnitt zugrunde gelegt, der sich aus der Bewertung der Versicherungs- und Ausfallzeiten ergibt, die bis zum Ende des Kalenderjahres vor der zu bewertenden Zeit zurückgelegt sind. Dabei wird jedoch höchstens der Wert 20,83 berücksichtigt. Für Ausfallzeiten nach § 57 Nr. 4 wird immer der Wert 7,50 zugrunde gelegt. Läßt sich ein Monatsdurchschnitt nicht bilden, wird der Wert 7,50 zugrunde gelegt.

(4) Für die nach dem 31. Dezember 1982 liegenden Zeiten werden 70 vom Hundert des Monatsdurchschnitts zugrunde gelegt, der sich aus der Bewertung der Beitragszeiten ergibt, die für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit bis zum Ende des Kalenderjahres vor der zu bewertenden Zeit zurückgelegt sind. Dabei werden Zeiten der Leistung des Wehr- oder Zivildienstes nach dem 31. Dezember 1981, des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld nach dem 31. Dezember 1982 oder der Ausbildung als Azubildender nach dem 31. Dezember 1982, denen Bruttoarbeitsentgelte nicht zugrunde zu legen sind, nicht berücksichtigt. Der nach Satz 1 zugrunde zu legende Monatsdurchschnitt wird höchstens bis zu dem Wert 20,83 berücksichtigt. Für Ausfallzeiten nach § 57 Nr. 4 wird immer der Wert 5,83 zugrunde gelegt. Für Ausfallzeiten nach § 57 Nr. 5 wird der Wert zugrunde gelegt, der dieser Zeit als Zurechnungszeit zugrunde zu legen wäre. Läßt sich ein Monatsdurchschnitt nicht bilden, wird der Wert 5,83 zugrunde gelegt.

(5) Für eine Zurechnungszeit wird der Monatsdurchschnitt zugrunde gelegt, der sich aus der Bewertung der Beitragszeiten ergibt, die für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit vor der zu bewertenden Zeit zurückgelegt sind. Absatz 4 Satz 2 und 3 ist anzuwenden. Für die Kalendermonate an Beitragszeiten, die in den ersten fünf Kalenderjahren seit dem Eintritt in die Versicherung liegen und die nach Satz 1 und 2 zu berücksichtigen sind, wird mindestens der Wert 8,00 je Kalendermonat zugrunde gelegt. Läßt sich ein Monatsdurchschnitt

nicht bilden, wird der Wert 8,00 zugrunde gelegt.“

3. In der Anlage 1 zu § 54 a wird der Textteil

„Werte für

männliche Versicherte der Leistungsgruppe			weibliche Versicherte der Leistungsgruppe		
1	2	3	1	2	3
12,86	12,12	8,67	12,27	8,88	6,38“

durch folgenden Textteil ersetzt:

„Werte für

Versicherte der Leistungsgruppe		
1	2	3
12,50	10,50	7,50“

4. In § 95 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „so ist dem Versicherten auf Antrag die Hälfte der“ durch die Worte „werden dem Versicherten auf Antrag die von ihm“ und die Worte „entrichteten Beiträge zu erstatten“ durch die Worte „getragenen Beiträge, bei den freiwillig entrichteten Beiträgen jedoch höchstens die Hälfte dieser Beiträge, erstattet“ ersetzt.

5. In § 96 c Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „11,8“ durch die Worte „vom 1. Januar 1983 an 10,8 vom Hundert, vom 1. Januar 1984 an 9,8 vom Hundert, vom 1. Januar 1985 an 8,8 vom Hundert und vom 1. Januar 1986 an 7,8“ ersetzt.

6. § 104 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte erstatten der Bundesknappschaft 22 vom Hundert der Aufwendungen, die die Bundesknappschaft als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner trägt.“

7. In § 120 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Die knappschaftliche Krankenversicherung beteiligt sich an den Kosten der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner mit einem Finanzierungsanteil, der einem Beitragssatzpunkt der Grundlohnsumme der knappschaftlichen Krankenversicherung entspricht. Für die Berechnung der Grundlohnsumme bleiben die nach § 180 Abs. 3 b und 5 der Reichsversicherungsordnung berechneten Beträge, die nach § 180 Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung berechneten Beträge, soweit sie auf Versicherungspflichtige entfallen, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und die nach § 180 Abs. 7 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung berechneten Beträge außer Betracht, die auf versicherungspflichtige Rentner entfallen, die zur

Aufstockung ihrer Leistungsansprüche freiwillig bei der Bundesknappschaft versichert sind.“

8. § 130 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- In Buchstabe b wird die Zahl „75“ durch die Zahl „70“ ersetzt.
 - In Buchstabe d werden die Worte „das der Leistung zugrundeliegende Bruttoarbeitsentgelt“ durch die Worte „70 vom Hundert des der Leistung zugrundeliegenden Bruttoarbeitsentgelts“ ersetzt.
9. In § 131 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Rücklage am 31. Dezember 1971“ durch die Worte „von 283 Millionen Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 4 des Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 3. Juni 1982 (BGBl. I S. 641), wird wie folgt geändert:

1. § 12 b erhält folgende Fassung:

„§ 12 b

(1) § 1255 Abs. 4 Buchstabe a der Reichsversicherungsordnung in der vom ... (Tag des Inkrafttretens gemäß Artikel 16 Abs. 2 Nr. 4 dieses Gesetzes) ... an geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn über einen Anspruch aufgrund des bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten gemäß Artikel 16 Abs. 2 Nr. 4 dieses Gesetzes) ... geltenden Rechts eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist.

(2) § 1255 Abs. 4 Buchstabe b der Reichsversicherungsordnung in der vom 1. August 1981 an geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn über einen Anspruch aufgrund des bis zum 31. Juli 1981 geltenden Rechts eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist.

(3) § 1255 a Abs. 1 bis 4 der Reichsversicherungsordnung in der vom ... (Tag des Inkrafttretens gemäß Artikel 16 Abs. 2 Nr. 4 dieses Gesetzes) ... an geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn über einen Anspruch aufgrund des bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten gemäß Artikel 16 Abs. 2 Nr. 4 dieses Gesetzes) ... geltenden Rechts eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist.“

(4) § 1255 a Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung gilt auch für Versicherungsfälle vor dem ... (Tag des Inkrafttretens gemäß Artikel 16 Abs. 2

Nr. 4 dieses Gesetzes) ... Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn über einen Anspruch aufgrund des bis zum ... (Tag vor dem Inkrafttreten gemäß Artikel 16 Abs. 2 Nr. 4 dieses Gesetzes) ... geltenden Rechts eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist, es sei denn, es bestand ein Anspruch auf Neufeststellung nach § 12 b in der bis zum ... (Tag vor dem Inkrafttreten gemäß Artikel 16 Abs. 2 Nr. 4) ... geltenden Fassung.

(5) § 1255 a Abs. 4 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung gilt für die in den Jahren 1983 und 1984 liegenden Ersatzzeiten nach § 1251 Abs. 1 Nr. 5 der Reichsversicherungsordnung mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Wertes von 70 vom Hundert der Wert 100 vom Hundert tritt.“

2. § 28 a Abs. 1 Satz 2 und 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Bestand am 31. Dezember 1982 Anspruch auf einen Zuschuß, der vor Begrenzung auf die tatsächlichen Aufwendungen höher als 11,8 vom Hundert des monatlichen Rentenzahlbetrags war, ist der Zuschuß zu der Rente und zu der umgewandelten Rente vom 1. Januar 1983 an mindestens in der Höhe weiter zu leisten, die sich ergibt, wenn er vor Begrenzung auf die tatsächlichen Aufwendungen mit dem Verhältnis 10,8 zu 11,8 vervielfältigt und danach auf die tatsächlichen Aufwendungen begrenzt wird. Bestand am 31. Dezember 1982 Anspruch auf einen Zuschuß und sind die Voraussetzungen für den Zuschuß infolge der Änderung des § 1304 e Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung vom 1. Januar 1983 an nicht mehr erfüllt, ist der Zuschuß zu der Rente und zu der umgewandelten Rente vom 1. Januar 1983 an in der Höhe weiter zu leisten, die sich ergibt, wenn der bis zum 31. Dezember 1982 geleistete Zuschuß mit dem Verhältnis 10,8 zu 11,8 vervielfältigt wird. Zum 1. Januar jedes folgenden Jahres wird der jeweilige Betrag nach Satz 2 oder 3 mit dem Verhältnis vervielfältigt, in dem der nach § 1304 e Abs. 2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung für den Zuschuß maßgebende neue Zuschußsatz zum vorherigen Zuschußsatz steht.“

3. Dem § 38 wird angefügt:

„(4) Bei der Neuberechnung einer Rente nach Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 4 erhält eine abgelaufene Zurechnungszeit den Wert einer Ausfallzeit nach § 1259 Abs. 1 Nr. 5 der Reichsversicherungsordnung.“

4. In § 41 b Abs. 3 Satz 4 werden nach den Worten „weiter zu leisten“ die Worte „, für Zeiten vom 1. Januar 1983 an jedoch entsprechend der Minderung nach § 28 a Abs. 1 Satz 3 und 4“ eingefügt.

5. § 47 a erhält folgende Fassung:

„§ 47 a

Der Zuschuß des Bundes zu den Ausgaben der Rentenversicherung der Arbeiter wird nach seiner Anpassung gemäß § 1389 Abs. 2 Satz 2 der

Reichsversicherungsordnung für das Kalenderjahr 1983 um den Betrag von 1 060 000 000 Deutsche Mark herabgesetzt.“

Artikel 5

Änderung des Angestelltenversicherungs- Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 5 des Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 3. Juni 1982 (BGBl. I S. 641), wird wie folgt geändert:

1. § 12 b erhält folgende Fassung:

„§ 12 b

(1) § 32 Abs. 4 Buchstabe a des Angestelltenversicherungsgesetzes in der vom ... (Tag des Inkrafttretens gemäß Artikel 16 Abs. 2 Nr. 4 dieses Gesetzes) ... an geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn über einen Anspruch aufgrund des bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten gemäß Artikel 16 Abs. 2 Nr. 4 dieses Gesetzes) ... geltenden Rechts eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist.

(2) § 32 Abs. 4 Buchstabe b des Angestelltenversicherungsgesetzes in der vom 1. August 1981 an geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn über einen Anspruch aufgrund des bis zum 31. Juli 1981 geltenden Rechts eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist.

(3) § 32 a Abs. 1 bis 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der vom ... (Tag des Inkrafttretens gemäß Artikel 16 Abs. 2 Nr. 4 dieses Gesetzes) ... an geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn über einen Anspruch aufgrund des bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten gemäß Artikel 16 Abs. 2 Nr. 4 dieses Gesetzes) ... geltenden Rechts eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist.“

(4) § 32 a Abs. 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt auch für Versicherungsfälle vor dem ... (Tag des Inkrafttretens gemäß Artikel 16 Abs. 2 Nr. 4 dieses Gesetzes) ... Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn über einen Anspruch aufgrund des bis zum ... (Tag vor dem Inkrafttreten gemäß Artikel 16 Abs. 2 Nr. 4 dieses Gesetzes) ... geltenden Rechts eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist, es sei denn, es bestand ein Anspruch auf Neufeststellung nach § 12 b in der bis zum ... (Tag vor dem Inkrafttreten gemäß Artikel 16 Abs. 2 Nr. 4) ... geltenden Fassung.

(5) § 32 a Abs. 4 Satz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt für die in den Jahren 1983 und 1984 liegenden Ersatzzeiten nach § 28 Abs. 1 Nr. 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes mit

der Maßgabe, daß an die Stelle des Wertes von 70 vom Hundert der Wert 100 vom Hundert tritt.“

2. § 27 a Abs. 1 Satz 2 und 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Bestand am 31. Dezember 1982 Anspruch auf einen Zuschuß, der vor Begrenzung auf die tatsächlichen Aufwendungen höher als 11,8 vom Hundert des monatlichen Rentenzahlbetrags war, ist der Zuschuß zu der Rente und zu der umgewandelten Rente vom 1. Januar 1983 an mindestens in der Höhe weiter zu leisten, die sich ergibt, wenn er vor Begrenzung auf die tatsächlichen Aufwendungen mit dem Verhältnis 10,8 zu 11,8 vervielfältigt und danach auf die tatsächlichen Aufwendungen begrenzt wird. Bestand am 31. Dezember 1982 Anspruch auf einen Zuschuß und sind die Voraussetzungen für den Zuschuß infolge der Änderung des § 83 e Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 1. Januar 1983 an nicht mehr erfüllt, ist der Zuschuß zu der Rente und zu der umgewandelten Rente vom 1. Januar 1983 an in der Höhe weiter zu leisten, die sich ergibt, wenn der bis zum 31. Dezember 1982 geleistete Zuschuß mit dem Verhältnis 10,8 zu 11,8 vervielfältigt wird. Zum 1. Januar jedes folgenden Jahres wird der jeweilige Betrag nach Satz 2 oder 3 mit dem Verhältnis vervielfältigt, in dem der nach § 83 e Abs. 2 Satz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes für den Zuschuß maßgebende neue Zuschußsatz zum vorherigen Zuschußsatz steht.“

3. Dem § 37 wird angefügt:

„(4) Bei der Neuberechnung einer Rente nach Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 4 erhält eine abgelaufene Zurechnungszeit den Wert einer Ausfallzeit nach § 36 Abs. 1 Nr. 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes.“

4. In § 40 b Abs. 3 Satz 4 werden nach den Worten „weiter zu leisten“ die Worte „, für Zeiten vom 1. Januar 1983 an jedoch entsprechend der Minderung nach § 27 a Abs. 1 Satz 3 und 4“ eingefügt.

5. § 45 a erhält folgende Fassung:

„§ 45 a

Der Zuschuß des Bundes zu den Ausgaben der Rentenversicherung der Angestellten wird nach seiner Anpassung gemäß § 116 Abs. 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes für das Kalenderjahr 1983 um den Betrag von 240 000 000 Deutsche Mark herabgesetzt.“

6. § 54 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden vor den Worten „§ 36 Abs. 3 und des § 37 Abs. 1“ die Worte „§ 28 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe c, § 32 a Abs. 4 und 5,“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach den Worten „§ 28 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe c,“ die Worte „§ 32 a Abs. 4 und 5,“ eingefügt.

Artikel 6

**Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs-
Neuregelungsgesetzes**

Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1497), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 a Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „§ 50 Abs. 3,“ die Worte „§ 54 a Abs. 4 und 5,“ eingefügt.

2. § 10 c erhält folgende Fassung:

„§ 10 c

(1) § 54 Abs. 4 Buchstabe a des Reichsknappschaftsgesetzes in der vom ... (Tag des Inkrafttretens gemäß Artikel 16 Abs. 2 Nr. 4 dieses Gesetzes) ... an geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn über einen Anspruch aufgrund des bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten gemäß Artikel 16 Abs. 2 Nr. 4 dieses Gesetzes) ... geltenden Rechts eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist.

(2) § 54 Abs. 4 Buchstabe b des Reichsknappschaftsgesetzes in der vom 1. August 1981 an geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn über einen Anspruch aufgrund des bis zum 31. Juli 1981 geltenden Rechts eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist.

(3) § 54 a Abs. 1 bis 4 des Reichsknappschaftsgesetzes in der vom ... (Tag des Inkrafttretens gemäß Artikel 16 Abs. 2 Nr. 4 dieses Gesetzes) ... an geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn über einen Anspruch aufgrund des bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten gemäß Artikel 16 Abs. 2 Nr. 4 dieses Gesetzes) ... geltenden Rechts eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist.“

(4) § 54 a Abs. 5 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt auch für Versicherungsfälle vor dem ... (Tag des Inkrafttretens gemäß Artikel 16 Abs. 2 Nr. 4 dieses Gesetzes) ... Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn über einen Anspruch aufgrund des bis zum ... (Tag vor dem Inkrafttreten gemäß Artikel 16 Abs. 2 Nr. 4 dieses Gesetzes) ... geltenden Rechts eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist, es sei denn, es bestand ein Anspruch auf Neufeststellung nach § 10 c in der bis zum ... (Tag vor dem Inkrafttreten gemäß Artikel 16 Abs. 2 Nr. 4) ... geltenden Fassung.

(5) § 54 a Abs. 4 Satz 1 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt für die in den Jahren 1983 und 1984 liegenden Ersatzzeiten nach § 51 Abs. 1 Nr. 5 des Reichsknappschaftsgesetzes mit der Maßgabe,

daß an die Stelle des Wertes von 70 vom Hundert der Wert 100 vom Hundert tritt.“

3. Dem § 19 b wird angefügt:

„§ 19 c

§ 96 c des Reichsknappschaftsgesetzes in der vom 1. Januar 1983 an geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1983.“

Artikel 7

**Änderung des Sozialversicherungs-
Angleichungsgesetzes Saar**

§ 30 a des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 826-19, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1205) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text wird Absatz 1.

2. Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Die in Absatz 1 genannten Leistungen gelten im Sinne der §§ 180 und 1304 e der Reichsversicherungsordnung, des § 83 e des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 96 c des Reichsknappschaftsgesetzes als Rente der gesetzlichen Rentenversicherung.“

Artikel 8

**Zwölfte Anpassung der Leistungen
nach dem Bundesversorgungsgesetz**

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Ansprüche nach den Absätzen 2, 4, 5 und 6 sind ausgeschlossen,

a) wenn der Berechtigte ein Einkommen hat, das die Jahresarbeitsverdienstgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung übersteigt, es sei denn, daß der Berechtigte Anspruch auf Pflegezulage hat oder die Heilbehandlung wegen der als Folge einer Schädigung anerkannten Gesundheitsstörung nicht durch eine Krankenversicherung sicherstellen kann, oder

b) wenn der Berechtigte oder derjenige, für den Krankenbehandlung begehrt wird (Leistungsempfänger), wegen einer Versicherung bei einem Krankenversicherungsunternehmen von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit ist, oder

c) wenn der Leistungsempfänger ein Einkommen hat, das die Jahresarbeitsverdienstgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung übersteigt, es sei denn, daß der Berechtigte Anspruch auf Pflegezulage hat, oder

- d) wenn ein Sozialversicherungsträger zu einer entsprechenden Leistung verpflichtet ist, oder
- e) wenn Anspruch auf entsprechende Leistungen der Tuberkulosehilfe besteht, oder
- f) wenn Anspruch auf entsprechende Leistungen aus einem Vertrag, ausgenommen Ansprüche aus einer privaten Kranken- oder Unfallversicherung, besteht, oder
- g) wenn und soweit die Heil- oder Krankenbehandlung durch ein anderes Gesetz sichergestellt ist.
- Entsprechende Leistungen im Sinne dieses Absatzes sind Leistungen, die nach ihrer Zweckbestimmung und der Art der Leistungserbringung übereinstimmen. Sachleistungen anderer Träger, die dem gleichen Zweck dienen wie Kostenübernahmen, Geldleistungen oder Zuschüsse nach diesem Gesetz, gelten im Verhältnis zu diesen Leistungen als entsprechende Leistungen.“
2. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Beschäftigungstherapie“ das Komma gestrichen und die Worte „sowie mit Brillen,“ angefügt.
- b) In Satz 2 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Worte angefügt: „soweit bei psychiatrischer Behandlung eine Unterbringung im Krankenhaus nicht mehr erforderlich ist, wird die weiterhin notwendige Krankenhausbehandlung teilstationär gewährt.“
3. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Zuschüsse zu den Kosten der Beschaffung von Zahnersatz können den Berechtigten unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 4, 5, 7 und 8 bis zur Höhe von 80 vom Hundert der notwendigen Kosten gewährt werden. § 10 Abs. 7 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zur Versorgung mit Zahnersatz die Leistung nach Satz 1 ausschließen; sofern solche Leistungen freiwillig Versicherten gewährt werden, die mehr als die Hälfte der Beiträge aus eigenen Mitteln tragen, sind diese Leistungen mit ihrem Wert oder Betrag auf die Gesamtaufwendungen anzurechnen.“
- b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „§ 10 Abs. 7 und § 11 Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend.“
- c) Folgender Absatz wird angefügt:
- „(5) Kosten für durch Gesundheitsstörungen bedingte Änderungen an gewöhnlichen Schuhen und Hausschuhen (Konfektionsschuhen) können unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 4, 5, 7 und 8 in notwendigem Umfang übernommen werden.“
4. In § 14 wird die Zahl „175“ durch die Zahl „183“ ersetzt.
5. In § 15 werden in Satz 1 die Worte „22 bis 143“ durch die Worte „23 bis 150“ und in Satz 2 die Zahl „2,200“ durch die Zahl „2,300“ ersetzt.
6. § 18 a Abs. 7 Satz 1 bis 5 erhält folgende Fassung:
- „Versorgungskrankengeld und Beihilfe nach § 17 enden mit dem Wegfall der Voraussetzungen für ihre Gewährung, dem Eintritt eines Dauerzustandes oder der Bewilligung eines Altersruhegeldes aus den gesetzlichen Rentenversicherungen. Ein Dauerzustand ist gegeben, wenn die Arbeitsunfähigkeit in den nächsten 78 Wochen voraussichtlich nicht zu beseitigen ist. Versorgungskrankengeld und Beihilfe werden bei Wegfall der Voraussetzungen für ihre Gewährung bis zu dem Tage gewährt, an dem diese Voraussetzungen entfallen. Bei Eintritt eines Dauerzustandes oder Bewilligung eines Altersruhegeldes werden Versorgungskrankengeld und Beihilfe, sofern sie laufend gewährt werden, bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Feststellung des Dauerzustandes, bei Altersruhegeldbewilligung bis zu dem Tage gewährt, an dem der Berechtigte von der Bewilligung Kenntnis erhalten hat. Werden die Leistungen nicht laufend gewährt, so werden sie bis zu dem Tage der Feststellung des Dauerzustandes oder des Beginns des Altersruhegeldes gewährt.“
7. § 18 c wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „Zuschüsse zur Beschaffung von Zahnersatz,“ die Worte „Kostenübernahmen für Änderungen von Schuhwerk,“ eingefügt.
- b) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Erbringt ein anderer öffentlich-rechtlicher Leistungsträger eine Zuschuß- oder eine sonstige Geldleistung oder eine mit einer Zuschußleistung für den gleichen Leistungszweck verbundene Sachleistung nicht, weil bereits auf Grund dieses Gesetzes eine Sachleistung gewährt wird, so hat er den Betrag zu ersetzen, den er sonst als Leistung oder für die Beschaffung der Leistung aufgewendet hätte.“
- c) In Absatz 7 werden in Satz 1 die Angabe „§ 10 Abs. 7 Buchstabe a“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 7 Buchstabe e“ und in Satz 3 die Angabe „§ 10 Abs. 7 Buchstabe b oder c“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 7 Buchstabe a, c oder g“ ersetzt.
8. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Krankenhauspflege, häusliche Krankenpflege, Haushaltshilfe und Heilmittel“ durch die Worte „Krankenhauspflege einschließlich teilstationärer Behandlung, häusliche Krankenpflege, Haushaltshilfe, Heilmittel und Brillen“ ersetzt.

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 „Außerdem werden in diesen Fällen die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet, die der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung auf Grund einer Versicherungspflicht nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 a Buchstabe a RVO, § 2 Abs. 1 Nr. 10 a Buchstabe a AVG oder § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a RKG entrichtet hat.“
9. In § 25 Abs. 4 Satz 2 wird die Nummer 4 gestrichen; die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.
10. In § 25 e Abs. 2 Satz 2 werden das Semikolon und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.
11. In § 26 Abs. 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Arbeitsstrainingsbereich“ die Worte „anerkannter Werkstätten für Behinderte“ eingefügt.
12. § 26 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Hat der Beschädigte“ durch die Worte „War der Beschädigte gegen Entgelt beschäftigt und hat er“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt: „Hat der Beschädigte Einkünfte im Sinne von § 16 b Abs. 1 Satz 1 erzielt und unmittelbar vor Beginn der berufsfördernden Maßnahme kein Versorgungskrankengeld, Krankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld bezogen, so gilt für die Berechnung des Übergangsgelds § 16 b Abs. 1 Satz 2 bis 12 entsprechend.“
- c) In Absatz 2 wird der bisherige Satz 4 Satz 5; in ihm werden die Worte „Satz 1 oder 3“ durch die Worte „Satz 1, 3 oder 4“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „§ 26 a Abs. 2 Satz 4“ durch die Angabe „§ 26 a Abs. 2 Satz 5“ ersetzt.
13. § 27 d Abs. 7 wird gestrichen.
14. In § 30 Abs. 7 Satz 2 werden die Zahl „327“ durch die Zahl „342“, die Zahl „514“ durch die Zahl „537“ und die Zahl „771“ durch die Zahl „806“ ersetzt.
15. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
- | | |
|-----------------------|--------------------|
| um 30 vom Hundert von | |
| | 154 Deutsche Mark, |
| um 40 vom Hundert von | |
| | 207 Deutsche Mark, |
| um 50 vom Hundert von | |
| | 282 Deutsche Mark, |
| um 60 vom Hundert von | |
| | 358 Deutsche Mark, |
| um 70 vom Hundert von | |
| | 494 Deutsche Mark, |
- um 80 vom Hundert von
598 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert von
717 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit von
806 Deutsche Mark.
- Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, um 31 Deutsche Mark.“
- b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:
- | | |
|-----------|---------------------|
| Stufe I | 94 Deutsche Mark, |
| Stufe II | 190 Deutsche Mark, |
| Stufe III | 287 Deutsche Mark, |
| Stufe IV | 384 Deutsche Mark, |
| Stufe V | 476 Deutsche Mark, |
| Stufe VI | 573 Deutsche Mark.“ |
16. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
- | | |
|---------------------------|---------------------|
| um 50 oder 60 vom Hundert | 358 Deutsche Mark, |
| um 70 vom Hundert | 494 Deutsche Mark, |
| um 80 vom Hundert | 598 Deutsche Mark, |
| um 90 vom Hundert | 717 Deutsche Mark, |
| bei Erwerbsunfähigkeit | 806 Deutsche Mark.“ |
17. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Zahl „26788“ durch die Zahl „28004“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden in Satz 1 der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „sofern diese Leistungen nicht nach einem zuvor bezogenen Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz bemessen sind.“ angefügt.
18. In § 33 a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „85“ durch die Zahl „89“ ersetzt.
19. § 33 b wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt: „Beschädigte, die in der Zeit zwischen dem 1. Juni 1975 und dem 30. Juni 1977 einen Kinderzuschlag nur deshalb nicht erhalten haben, weil das Pflegekindschaftsverhältnis nicht vor Anerkennung der Folgen der Schädigung begründet worden war, haben insoweit Anspruch auf einen Kinderzuschlag. Der Kinderzuschlag wird auf Antrag geleistet. Sofern über einen Anspruch auf Kinderzuschlag für die Zeit vor dem 1. Juni 1975 noch nicht bindend entschieden ist, gilt Satz 1 entsprechend.“
- b) In Absatz 4 werden in Satz 1 und 2 jeweils die Worte „des 18. Lebensjahrs“ durch die

- Worte „des 16. Lebensjahrs“ ersetzt und folgender Satz angefügt:
 „Zugunsten der Berechtigten, die für Dezember 1982 Kinderzuschlag bezogen haben, ist Absatz 4 in der in diesem Monat geltenden Fassung bis einschließlich April 1983 weiter anzuwenden.“
20. In § 35 Abs. 1 werden in Satz 1 die Zahl „327“ durch die Zahl „342“ und in Satz 2 die Worte „556, 788, 1017, 1316 oder 1624 Deutsche Mark“ durch die Worte „518, 824, 1063, 1376 oder 1698 Deutsche Mark“ ersetzt.
21. In § 40 wird die Zahl „462“ durch die Zahl „483“ ersetzt.
22. In § 41 Abs. 2 wird die Zahl „462“ durch die Zahl „483“ ersetzt.
23. In § 46 werden die Zahl „130“ durch die Zahl „136“ und die Zahl „244“ durch die Zahl „255“ ersetzt.
24. In § 47 Abs. 1 werden die Zahl „228“ durch die Zahl „238“ und die Zahl „318“ durch die Zahl „332“ ersetzt.
25. § 51 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Zahl „572“ durch die Zahl „598“ und die Zahl „388“ durch die Zahl „406“ ersetzt.
 - In Absatz 2 werden die Zahl „114“ durch die Zahl „119“ und die Zahl „85“ durch die Zahl „89“ ersetzt.
 - In Absatz 3 werden die Zahl „355“ durch die Zahl „371“ und die Zahl „257“ durch die Zahl „269“ ersetzt.
26. In § 56 werden die Worte „um den die Renten aus der Arbeiterrentenversicherung nach § 1272 Abs. 1 RVO jeweils verändert werden, angepaßt“ durch die Worte „angepaßt, um den sich die Renten aus der Arbeiterrentenversicherung nach Abzug des Krankenversicherungsbeitrags der Rentner verändern werden.“
27. In § 85 wird das Wort „bisherigen“ durch die Worte „vor dem 1. Oktober 1950 geltenden“ ersetzt.
28. § 89 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Zahlungen für Zeiträume vor dem Monat, in dem die Entscheidung für die Verwaltungsbehörde bindend wird, kommen in der Regel nicht in Betracht, wenn sie überwiegend zur Erfüllung von Erstattungsansprüchen anderer Leistungsträger führten.“
- ten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 1. April 1982 (BGBl. I S. 418), wird wie folgt geändert:
- § 157 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Als Grundlohn für die Berechnung der Beiträge gelten siebzig vom Hundert des durch sieben geteilten wöchentlichen Arbeitsentgelts, das der Bemessung des Arbeitslosengeldes, der Arbeitslosenhilfe oder des Unterhaltsgeldes zugrunde liegt, soweit es siebzig vom Hundert eines Dreihundertsechzigstels der Jahresarbeitsverdienstgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigt.“
 - Absatz 4 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
 „Zu erstatten sind
 - vom Rentenversicherungsträger
 - für den Versicherten der Beitragsteil des Versicherten, den dieser ohne die Regelungen dieses Absatzes für dieselbe Zeit aus der Rente zu entrichten gehabt hätte,
 - der Zuschuß zur Rente zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung des Versicherten, auf den der Versicherte ohne die Regelungen dieses Absatzes für dieselbe Zeit Anspruch gehabt hätte,
 - vom Rehabilitationsträger der Betrag, den er als Krankenversicherungsbeitrag hätte leisten müssen, wenn der Versicherte nicht nach § 155 Abs. 1 versichert gewesen wäre.
- Der Träger der Rentenversicherung und der Rehabilitationsträger sind nicht verpflichtet, für dieselbe Zeit einen Zuschuß zu leisten oder Beiträge zur Krankenversicherung zu entrichten. Der Versicherte ist abgesehen von Satz 2 Nr. 1 a nicht verpflichtet, für dieselbe Zeit Beiträge aus der Rente zur Krankenversicherung zu entrichten.“
- In § 158 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) Als Grundlohn für die übrigen Geldleistungen der Krankenversicherung gilt das durch sieben geteilte wöchentliche Arbeitsentgelt, das der Bemessung des Arbeitslosengeldes, der Arbeitslosenhilfe oder des Unterhaltsgeldes zugrunde liegt, soweit es ein Dreihundertsechzigstel der Jahresarbeitsverdienstgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigt.“
- § 174 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 wird die Zahl „2,0“ durch die Zahl „2,25“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „1984“ durch die Zahl „1986“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch § 6 der Zwei-

Artikel 10

Änderung des Bundesknappschaft-Errichtungsgesetzes

In Artikel 4 § 13 des Bundesknappschaft-Errichtungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 974), das zuletzt durch Artikel 2 § 2 des Gesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 957) geändert worden ist, erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Für die nach § 10 Abs. 2 ernannten Beamten, die vor dem 1. Januar 1966 dienstordnungsmäßig angestellt worden sind, gelten die Vorschriften des Artikels 2 §§ 2 und 3 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523).“

Artikel 11

Änderung des Beschäftigungsförderungsgesetzes

Artikel 4 und 6 Abs. 2 des Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 3. Juni 1982 (BGBl. I S. 641) werden aufgehoben.

Artikel 12

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

In § 277 a Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), das zuletzt durch § 34 des Haushaltsgesetzes 1982 vom 17. Februar 1982 (BGBl. I S. 161) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Reichsversicherungsordnung“ die Worte „nach Abzug des Krankenversicherungsbeitrags der Rentner“ eingefügt.

Artikel 13

Änderung des Wohngeldgesetzes

Dem § 17 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1980 (BGBl. I S. 1741), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) geändert worden ist, wird angefügt:

„(2) Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 sind nicht anzuwenden, wenn das Familienmitglied nur solche Beiträge zur Krankenversicherung entrichtet, für die gesetzlich vorgesehene Zuschüsse gewährt werden, und

1. in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert ist und Beiträge zur Krankenversicherung lediglich für seine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zahlt oder

2. nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert ist und seine Beiträge zur Krankenversicherung 11,8 vom Hundert seiner Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht übersteigen.“

Artikel 14

Änderung des Gesetzes über die Anpassung der Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1982

Artikel 9 Nr. 2 und Artikel 15 des Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1982 vom 1. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1205) werden aufgehoben.

Artikel 15

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 16

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist, am 1. Januar 1983 in Kraft.

(2) Im übrigen treten in Kraft

1. Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Artikel 4 Nr. 1, Artikel 5 Nr. 1 und Artikel 6 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. August 1981,
2. Artikel 10 mit Wirkung vom 1. Januar 1982,
3. Artikel 8 Nr. 28 mit Wirkung vom 1. Mai 1982 und
4. Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Nr. 3 und 4, Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Nr. 2 und 3, Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Nr. 2 und 3, Artikel 4 Nr. 3, Artikel 5 Nr. 3 und 6 und Artikel 6 Nr. 1 am ersten Tag des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats.

Bonn, den 7. September 1982

Wehner und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung**A. Allgemeiner Teil****1. Grundlage des Gesetzentwurfs**

Die deutsche Volkswirtschaft steht vor der Aufgabe, die erforderlichen Anpassungen an den weltwirtschaftlichen Strukturwandel, an veränderte Wettbewerbsverhältnisse sowie an neue Preis- und Kostenstrukturen zu vollziehen, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß bestehende Arbeitsplätze erhalten bleiben und neue geschaffen werden, und um vor allem auch jungen Menschen, die in das Erwerbsleben eintreten, Beschäftigung und Einkommen zu sichern. Der Strukturwandel in der Wirtschaft erfordert neben hohen Anpassungsleistungen und innovatorischen Anstrengungen eine Stärkung der Investitionstätigkeit, um die Arbeitsmarktprobleme zu bewältigen und das wirtschaftliche Fundament der sozialen Sicherung im längerfristigen Zeitraum zu stärken.

Mit den mittelfristig notwendigen Korrekturen und Umschichtungen ist bereits 1981 begonnen worden. Sie wurden im Zusammenhang mit der Aufstellung der Haushalte für die Jahre 1982 und 1983 verstärkt fortgeführt. Diese Bemühungen um eine Begrenzung der Nettokreditaufnahme konzentrieren sich nicht auf ein einziges Haushaltsjahr, sondern müssen sich in eine mittelfristige Perspektive einfügen. Der Bundeshaushalt 1983 ist an den gesamtwirtschaftlichen Möglichkeiten und Erfordernissen ausgerichtet.

Die notwendige Begrenzung der kreditfinanzierten Defizite der öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden muß vorrangig über ein langsames Wachstum der großen konsumtiven Ausgabenblöcke und den Abbau von Subventionen und Steuervergünstigungen erfolgen, denn angesichts der Belastung breiter Arbeitnehmerschichten mit Lohnsteuer und Sozialabgaben erscheint eine Einnahmenverbesserung über Steuererhöhungen nicht vertretbar.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen dienen insgesamt diesem Ziel. Sie sollen langfristig einen größeren finanziellen Spielraum für zukunftsgerichtete öffentliche Ausgaben schaffen.

2. Konkrete Maßnahmen im Bereich der sozialen Sicherung

Die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Maßnahmen bedeuten zwar in einzelnen Bereichen zusätzliche Belastungen und gewisse Einschränkungen; diese Einschränkungen berühren jedoch nicht den Kern des Systems der sozialen Sicherheit. Die Maßnahmen im Bereich der sozialen Sicherung müssen im Zusammenhang mit den sonstigen, insbesondere den steuerrechtlichen und den beschäfti-

gungswirksamen Vorschlägen zum Haushalt 1983 bewertet werden: In diesem Zusammenhang erweisen sie sich als sozial vertretbar.

2.1 Beitragsatz zur Bundesanstalt für Arbeit

Die durch die konjunkturelle Entwicklung bedingte ungünstige Lage auf dem Arbeitsmarkt hat dazu geführt, daß die Ausgaben der Bundesanstalt für Arbeit ständig zugenommen haben. Um das Defizit der Bundesanstalt abzubauen und damit die Arbeitsförderung funktionsfähig zu erhalten, ist es notwendig, die Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit für die nächsten Jahre für Arbeitgeber und Arbeitnehmer um je 0,25 v. H. des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts zu erhöhen.

2.2 Beitragsbemessungsgrundlage in der Rentenversicherung für die Beitragszahlung der Bundesanstalt für Arbeit für Arbeitslose und des Bundes für Wehr- und Zivildienstleistende

Auf der Ausgabenseite sollen die Bundesanstalt für Arbeit und der Bund dadurch entlastet werden, daß vom 1. Januar 1983 an die Beitragsbemessungsgrundlage in der Kranken- und Rentenversicherung für die Beitragszahlung für die Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld von bisher 100 v. H. auf 70 v. H. des für die Berechnung dieser Leistungen maßgebenden Entgelts herabgesetzt wird. Entsprechend soll auch die Beitragszahlung des Bundes für Wehr- und Zivildienstleistende, die seit dem 1. Januar 1982 75 v. H. des Durchschnittsentgelts aller Versicherten beträgt, vom 1. Januar 1983 an auf 70 v. H. des Durchschnittsentgelts festgesetzt werden.

2.3 Kürzung des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung im Jahr 1983

Dem einleitend angesprochenen Ziel, die Nettokreditaufnahme des Bundes zu begrenzen und den Freiraum für zukunftsgerichtete Investitionen zu erhöhen, dient die für das Jahr 1983 vorgesehene Kürzung des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten um 1,3 Mrd. DM und zur knappschaftlichen Rentenversicherung um 200 Mio. DM.

2.4 Bewertung der Ausfallzeiten und vergleichbarer Tatbestände

Aus der neuen Beitragsregelung für die Leistungsempfänger der Bundesanstalt für Arbeit und für Wehr- und Zivildienstleistende sollen Folgerungen für die Bewertung von Zeiten der Krankheit, des Mutterschutzes und der Arbeitslosigkeit vom 1. Januar 1983 an, soweit diese Zeiten als Ausfallzeiten anrechenbar sind, gezogen werden; die Bewertung solcher in der Zukunft anfallender Zeiten soll ebenfalls um 30 v. H. gemindert werden. Es wäre nicht

einsichtig, wenn bei einem Arbeitslosen die Zeit, in der er Arbeitslosengeld erhält, bei der Rentenberechnung mit 70 v. H. des letzten Arbeitsentgelts bewertet wird, eine möglicherweise anschließende Zeit der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug aber mit einem höheren Wert in die Rentenberechnung einginge.

Der Wert für als Ausfallzeiten anrechenbare Ausbildungszeiten für Zeiten vom 1. Januar 1983 an soll auf 70 v. H. des Durchschnittsentgelts aller Versicherten festgesetzt werden. Entsprechend soll auch der Wert für die Mindestbewertung der Pflichtbeiträge in den ersten fünf Versicherungsjahren bestimmt werden. Mit diesem Vorschlag für die Bewertung der Ausbildungs-Ausfallzeiten und für die Mindestbewertung der Pflichtbeiträge in den ersten fünf Versicherungsjahren für Zeiten vom 1. Januar 1983 an trägt die Bundesregierung auch der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Juni 1981 (BGBl. I S. 845) Rechnung. Nach dieser Entscheidung ist es mit Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht vereinbar, daß die für die Mindestbewertung der Pflichtbeiträge in den ersten fünf Versicherungsjahren maßgeblichen Tabellenwerte für Männer und Frauen unterschiedlich sind. Die Gründe dieser Entscheidung treffen auch auf die für Männer und Frauen unterschiedlichen Tabellenwerte für die Bewertung der Ausbildungs-Ausfallzeiten und anderer beitragsloser Zeiten zu.

Für Zeiten vor 1983 soll der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts dadurch entsprochen werden, daß für Männer und Frauen die Tabellenwerte jeweils auf einen Wert festgesetzt werden, der ungefähr in der Mitte zwischen den bisherigen Werten für Männer und Frauen liegt. Auf der einen Seite wäre eine Festsetzung auf den jeweils höchsten Wert aus finanziellen Gründen nicht möglich. Auf der anderen Seite würde eine Festsetzung auf den jeweils niedrigsten Wert erheblich in bereits erworbene Rentenanwartschaften eingreifen.

Die Vorschläge der Bundesregierung zur Bewertung der beitragslosen Zeiten und vergleichbarer Tatbestände, insbesondere zur Bewertung der Ausbildungs-Ausfallzeiten und zur Mindestbewertung der Pflichtbeiträge in den ersten fünf Kalenderjahren für Zeiten vom 1. Januar 1983 an führen langfristig zu Einsparungen. Der Rentenanpassungsbericht 1982 macht deutlich, daß langfristig Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzentwicklung der Rentenversicherung unumgänglich sind. Die Bundesregierung ist daher der Auffassung, daß solche Maßnahmen, damit sie zur richtigen Zeit wirksam werden, rechtzeitig angelegt werden müssen. In diesem Sinne handelt es sich bei den hier in Rede stehenden Regelungen um Maßnahmen, die auf lange Sicht die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten und den veränderten Gegebenheiten der kommenden Jahre anpassen sollen.

Den zu erwartenden Einsparungen entsprechen Minderungen bei den Rentenanwartschaften, die angesichts der Zielsetzungen der Regelungen unvermeidlich und im übrigen in typischen Fällen auch sozial vertretbar sind. Soweit diese Minderungen

sich aus der Festsetzung der Bewertung für Ausbildungs-Ausfallzeiten und für die Pflichtbeiträge in den ersten fünf Kalenderjahren ergeben, treffen diese Minderungen in der Masse der Fälle erst bei Rentenzugängen nach dem Jahre 2010 ein.

Um eine — im Vergleich zu der großen Mehrzahl der anderen Versicherten — unangemessene Auswirkung der Neuregelungen auf Frühinvalide und auf Hinterbliebene von frühverstorbenen Versicherten zu vermeiden, ist für diese Personen eine Sonderregelung vorgesehen. Eine solche besondere Auswirkung würde sich ergeben, wenn der Wert für die — ggf. lange — Zurechnungszeit nachteilig durch den Wert für nur niedrig bewertete Beitragszeiten und beitragslose Zeiten beeinflusst würde. Dies soll jedoch ausgeschlossen werden. Zum einen soll der Wert für die Zurechnungszeit künftig grundsätzlich nur aus Beschäftigungszeiten ermittelt werden. Zum anderen sollen zur Ermittlung des Wertes für die Zurechnungszeit die Werte für die Pflichtbeiträge in den ersten fünf Kalenderjahren so angehoben werden, daß sie ungefähr dem Durchschnittsentgelt aller Versicherten entsprechen.

2.5 Beteiligung der Rentner an den Kosten ihrer Krankenversicherung und gleichgewichtige Entwicklung von Renten und verfügbaren Arbeitnehmereinkommen

Bereits in der Regierungserklärung vom 24. November 1980 ist als sozialpolitisches Ziel eine gleichgewichtige Entwicklung von Renten und verfügbaren Arbeitnehmereinkommen angesprochen. Durch das Beschäftigungsförderungsgesetz ist als Mittel zur Erreichung dieses Zieles mit Wirkung vom 1. Januar 1984 an eine Beteiligung der Rentner an den Kosten ihrer Krankenversicherung eingeführt worden. Diese Beteiligung soll nunmehr zum Ausgleich der Haushalte der Rentenversicherungsträger auf den 1. Januar 1983 vorgezogen und in der Weise durchgeführt werden, daß der Beitragszuschuß, den die Rentner vom Jahre 1983 an zu ihrer Rente erhalten, stufenweise gemindert wird, beginnend mit einem Prozentpunkt im Jahre 1983 bis zu vier Prozentpunkten vom Jahre 1986 an. Die Einsparungen der Rentenversicherungsträger aus dieser Beteiligung der Rentner an den Kosten ihrer Krankenversicherung gleichen mittelfristig die Mindereinnahmen aus, die sich aus der Herabsetzung der Beitragsbemessungsgrundlage für Empfänger von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld, für Wehr- und Zivildienstleistende sowie durch die Kürzung des Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung im Jahre 1983 ergeben, denn die Minderausgaben der Rentenversicherung aus der veränderten Beitragszahlung der Bundesanstalt für Arbeit und des Bundes sind in den nächsten Jahren nur geringfügig. Langfristig wirkt sich die Beteiligung der Rentner an den Kosten ihrer Krankenversicherung positiv auf die Entwicklung der Finanzlage der Rentenversicherung aus.

Für die Rentner bedeutet ihre Beteiligung an den Kosten ihrer Krankenversicherung, daß sie in den nächsten Jahren im wirtschaftlichen Ergebnis eine um jeweils einen Prozentpunkt geringere Erhöhung

ihres Renteneinkommens erhalten werden, als sich dies aus der Anpassung der Renten nach der Rentenformel ergibt. Hierbei wird die Stellung der Rentner im Einkommensgefüge, soweit sich das aus heutiger Sicht einschätzen läßt, ungefähr erhalten bleiben.

3. Auswirkungen auf die Kriegsopferversorgung

Seit Einführung der Dynamisierung in der Kriegsopferversorgung wurden die Renten in demselben Umfang wie die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung angepaßt. Diese werden mit Wirkung vom 1. Januar 1983 um voraussichtlich rd. 5,6 v. H. erhöht. Die stufenweise Einführung eines Krankenversicherungsbeitrags für die Rentner der gesetzlichen Rentenversicherung führt jedoch effektiv dazu, daß sich die verfügbaren Rentnereinkommen mit einem um rund einen Prozentpunkt verminderten Anpassungssatz erhöhen werden. Das bedeutet für 1983 praktisch eine Erhöhung um ca. 4,6 v. H. Angesichts des Dynamisierungsverbands der Kriegsopferversorgung mit der gesetzlichen Rentenversicherung und im Interesse einer sozialen Ausgewogenheit der mit der Konsolidierung des Bundeshaushalts verbundenen Belastungen erscheint daher eine geringere Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz in den kommenden Jahren auch für diese Berechtigten tragbar zu sein. Deshalb sind die im vorliegenden Entwurf enthaltenen Beträge gegenüber dem Elften Anpassungsgesetz-KOV um rd. 4,6 v. H. erhöht.

4. Auswirkungen auf den Lastenausgleich

Auch die Sätze der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz werden seit 1973 nach dem Hundertsatz der jeweiligen Rentenanpassung angepaßt, und zwar durch Rechtsverordnung aufgrund der Ermächtigung in § 277 a LAG. Der Umstand, daß sich die verfügbaren Rentnereinkommen infolge der stufenweisen Einführung eines Krankenversicherungsbeitrags der Rentner künftig effektiv mit einem um rund einen Prozentpunkt verminderten Anpassungssatz erhöhen werden, muß daher auch in diesem Bereich durch eine geringere Anpassung der Unterhaltshilfe berücksichtigt werden, zumal eine unterschiedliche Behandlung der Berechtigten in der Kriegsopferversorgung und nach dem LAG nicht vertretbar wäre. Deshalb muß die gesetzliche Ermächtigung für die Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnungen entsprechend geändert werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Zu Nummer 1 (§ 1255)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Die in § 1255 Abs. 4 Buchstabe a geregelte Bewertung der Pflichtbeiträge der ersten fünf Kalender-

jahre für die vor 1960 in die Versicherung eingetretenen Versicherten bleibt grundsätzlich unverändert. Diese Pflichtbeiträge werden weiterhin nicht berücksichtigt, und die Zeiten werden wie Ausfallzeiten bewertet, wenn dies für den Versicherten günstiger ist. In den Ausnahmefällen, in denen der Versicherte bis zum 31. Dezember 1963 nur die ersten fünf Kalenderjahre mit Beiträgen belegt hat, ist für diese Zeiten ein Tabellenwert anzuwenden, wenn dies für den Versicherten günstiger ist. Für Männer und Frauen bestehen bisher unterschiedliche Tabellenwerte, die in entsprechender Anwendung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Juni 1981 für Männer und Frauen vereinheitlicht werden müssen. Nach der vorgeschlagenen Änderung sollen die beiden unterschiedlichen Werte auf ihren Mittelwert von 7,50 (90 v. H. des Durchschnittsentgelts jährlich) vereinheitlicht werden.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Die in § 1255 Abs. 4 Buchstabe b geregelte Bewertung der Pflichtbeiträge der ersten fünf Kalenderjahre für die nach 1959 in die Versicherung eingetretenen Versicherten sieht vor, daß ein Tabellenwert anzuwenden ist, wenn dies für den Versicherten günstiger ist. Für Männer und Frauen bestehen bisher unterschiedliche Tabellenwerte, die nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Juni 1981 für Männer und Frauen vereinheitlicht werden müssen. Nach der vorgeschlagenen Änderung sollen die unterschiedlichen Werte für die Zeiten bis zum 31. Dezember 1982 auf ihrem durchschnittlichen Mittelwert von 7,5 (90 v. H. des Durchschnittsentgelts jährlich) für Männer und Frauen vereinheitlicht werden. Für künftige Zeiten ab 1983 soll der einheitliche Wert 5,83 (70 v. H. des Durchschnittsentgelts jährlich) Anwendung finden. Dieser vorgeschlagene Wert soll auch für künftige Ausbildungs-Ausfallzeiten gelten, die Entscheidung, wonach die Beiträge der Bundesanstalt für Arbeit für Arbeitslose ab 1983 nach 70 v. H. des Bruttoarbeitsentgelts bemessen werden, wird auf die Pflichtbeiträge der ersten fünf Kalenderjahre und auf Ausfallzeiten entsprechend übertragen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Nummer 6 Buchstabe a, nach der die Beiträge für Wehrdienst- oder Zivildienstleistende vom 1. Januar 1983 an statt nach 75 v. H. nach 70 v. H. des Durchschnittsentgelts bemessen werden.

Zu Nummer 2 (§ 1255 a)

Die Vorschrift über die Bewertung beitragsloser Zeiten (Ersatz- und Ausfallzeiten) wird neu gefaßt; sie enthält auch eine direkte Bewertung der Zurechnungszeit. Die Vorschrift findet auch auf bestimmte Beitragszeiten Anwendung (Pflichtbeiträge in den ersten fünf Versicherungsjahren, Inflationszeit von 1921 bis 1923, bestimmte berufliche Ausbildungszeiten, denen ein Entgelt nicht zugrunde gelegt wird).

Die Neufassung zieht für die nach 1982 anfallenden Zeiten Konsequenzen aus der Herabsetzung der

Beitragsbemessungsgrundlage für Arbeitslose. Die Bewertung der beitragslosen Zeiten bleibt für Zeiten bis 1983 grundsätzlich unverändert. In entsprechender Anwendung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Juni 1981 müssen jedoch die für Männer und Frauen unterschiedlichen Tabellenwerte auch für die Zeiten bis 1983 vereinheitlicht werden. Nach dem Vorschlag sollen hierfür Mittelwerte der für Männer und Frauen unterschiedlichen Werte gelten.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, welche Zeiten von der Bewertung nach dieser Vorschrift erfaßt werden. Gegenüber dem bisherigen Recht ist zusätzlich auch die Zurechnungszeit mit aufgeführt. Satz 2 bestimmt entsprechend dem geltenden Recht, in welcher Form die ermittelten Werte zu runden sind.

Absatz 2 enthält die Bewertung von Ersatz- und Ausfallzeiten, die vor 1965 zurückgelegt worden sind. Entsprechend dem geltenden Recht erhalten diese Zeiten den Durchschnittswert aus allen bis dahin zurückgelegten Beitragszeiten, wobei jedoch der Wert für Ausbildungs-Ausfallzeiten wie bisher auf 100 v. H. begrenzt ist. In den Ausnahmefällen, in denen nicht mehr als 60 Kalendermonate mit Beiträgen belegt sind, ist für diese Zeiten ein Tabellenwert anzuwenden, wenn dies für den Versicherten günstiger ist. Für Männer und Frauen bestehen bisher unterschiedliche Tabellenwerte, die in entsprechender Anwendung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Juni 1981 für Männer und Frauen vereinheitlicht werden müssen. Die nach Leistungsgruppen unterschiedlichen Tabellenwerte werden auf dem jeweiligen Mittelwert 12,50 bzw. 10,50 bzw. 7,50 (150 v. H. bzw. 126 v. H. bzw. 90 v. H. des Durchschnittsentgelts jährlich) vereinheitlicht. Ausbildungs-Ausfallzeiten sollen in diesen Ausnahmefällen den Wert der Leistungsgruppe 3 in Höhe von 90 v. H. erhalten.

Absatz 3 enthält die Bewertung von Ersatz- und Ausfallzeiten, die zwischen 1965 und 1982 zurückgelegt sind. Entsprechend dem geltenden Recht erhalten diese Zeiten den Durchschnittswert aus den Versicherungszeiten (Beitrags- und Ersatzzeiten) und aus den Ausfallzeiten, der sich aus diesen Zeiten jeweils bis zum Ende des Kalenderjahres vor der zu bewertenden Zeit ergibt. Für Ausbildungs-Ausfallzeiten waren bisher für Männer und Frauen unterschiedliche Tabellenwerte anzuwenden, die in den einzelnen Jahren variierten und zwischen 72 v. H. und 100 v. H. des Durchschnittsentgelts lagen. Da auch dieser Tabellenwert für Männer und Frauen vereinheitlicht werden muß, wird als neuer einheitlicher Wert der Wert 7,50 (90 v. H. des Durchschnittsentgelts jährlich) bestimmt, der insoweit auch mit dem Mindestwert für die Pflichtbeiträge in den ersten fünf Kalenderjahren in diesem Zeitraum übereinstimmt. Sofern ausnahmsweise ein Monatsdurchschnitt nicht gebildet werden kann, weil bis zu dem Kalenderjahr vor der Ausfallzeit Beitragszeiten nicht zurückgelegt sind, soll der Wert von 90 v. H. gleichfalls Anwendung finden.

Absatz 4 enthält eine neue Bewertung für nach 1982 liegende Ausfallzeiten und ggf. ausnahmsweise auch für Ersatzzeiten. Die Neubewertung ist da-

durch erforderlich geworden, daß Beiträge für Arbeitslose künftig von der Bundesanstalt für Arbeit für 70 v. H. des der Leistung zugrundeliegenden Bruttoarbeitsentgelts gezahlt werden. Damit Beitragszeiten während einer Arbeitslosenzeit nicht schlechter bewertet werden als Ausfallzeiten wegen einer Arbeitslosigkeit, sind entsprechende Minderungen bei den Ausfallzeiten erforderlich. Solche Minderungen sollen auch für die Ausfallzeiten wegen Krankheit, Schwangerschaft und Wochenbett sowie wegen Ausbildung gelten. Voraussetzung für die Anrechnungsfähigkeit von Ausfallzeiten wegen Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Schwangerschaft ist, daß hierdurch eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit unterbrochen ist. Aus diesem Grunde soll sich die Bewertung dieser Ausfallzeiten künftig nur noch nach den Pflichtbeitragszeiten richten, weil diese Pflichtbeitragszeiten auch insoweit dem während der Ausfallzeiten weggefallenen Einkommen entsprechen. Die Ausfallzeiten erhalten dann als Wert 70 v. H. des Wertes, der sich aus den vor der Ausfallzeit zurückgelegten Pflichtbeitragszeiten ergibt. Indem nur noch auf die Werte der Pflichtbeitragszeiten und nicht mehr auf die Werte der vorher zurückgelegten Ausfall- und Ersatzzeiten abgestellt wird, wird zugleich vermieden, daß eine auf 70 v. H. verminderte Bewertung von Ausfallzeiten sich bei der Bewertung späterer Ausfallzeiten erneut niederschlägt und damit praktisch die Minderung sich kumuliert, wenn häufig Ausfallzeiten anfallen. Bei der Feststellung des maßgeblichen Werts für die künftige Ausfallzeit aus den zuvor zurückgelegten Pflichtbeitragszeiten sollen die in ihrem Wert verminderten Beitragszeiten für die Zeit des Wehr- oder Zivildienstes, des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld sowie der beruflichen Ausbildungszeiten, denen ein Entgelt nicht zugrunde gelegt wird, nicht berücksichtigt werden. Andernfalls würde ein Versicherter mit solchen Zeiten schlechter gestellt werden als ein Versicherter, der solche Zeiten nicht zurückgelegt hat. Für Ausbildungs-Ausfallzeiten und für den Ausnahmefall, daß ein Durchschnittswert nicht gebildet werden kann, wird immer der Wert 5,83 (70 v. H. des Durchschnittsentgelts jährlich) zugrunde gelegt. Eine Zurechnungszeit, die nach dem Wegfall einer Rente in einer späteren Rente als Ausfallzeit berücksichtigt wird, soll den Wert einer Zurechnungszeit erhalten. Andernfalls könnte selbst ein kurzfristiger Wegfall einer Rente zu einer nicht unerheblichen Minderung dieser Rente führen.

Absatz 5 enthält die Bewertung für eine Zurechnungszeit. Die Bewertung einer Zurechnungszeit richtet sich — insofern wie bei den Ausfallzeiten nach 1982 — nur nach dem Wert der zuvor zurückgelegten Pflichtbeitragszeiten. Denn für die Zurechnungszeit ist Anspruchsvoraussetzung, daß in den letzten fünf Jahren vor Eintritt des Versicherungsfalles mindestens drei Jahre mit Pflichtbeitragszeiten liegen oder die sogenannte Halbbelegung mit Pflichtbeitragszeiten erfüllt ist. Bei Frühinvaliden, die nur oder vor allem Pflichtbeiträge in den ersten fünf Kalenderjahren haben, würde die Bewertung der Zurechnungszeit aus diesen Pflichtbeitragszeiten nicht dem Erwerbseinkommen entsprechen, das bei einem Durchschnittsverdiener während der Be-

rufs- oder Erwerbsunfähigkeit anfällt und das durch die Berücksichtigung der Zurechnungszeit ersetzt werden soll. Aus diesem Grunde sollen alle Pflichtbeiträge der ersten fünf Kalenderjahre zusammen für die Ermittlung des Wertes der Zurechnungszeit mindestens den Wert 8,00 (96 v. H. des Durchschnittsentgelts jährlich) erhalten, so daß die Frühinvaliden in etwa den anderen Versicherten gleichgestellt werden, die bis zum 55. Lebensjahr eine Erwerbstätigkeit ununterbrochen ausüben konnten. Dieser Wert soll auch Anwendung finden, wenn ausnahmsweise ein Durchschnittswert nicht gebildet werden kann.

Zu Nummer 3 (Anlage 1 zu § 1255 a)

Die bisher für Männer und Frauen unterschiedlichen Tabellenwerte der Anlage 1 werden durch diese Vorschrift auf den jeweiligen Mittelwert der einzelnen Leistungsgruppen vereinheitlicht. Es wird auf die Begründung zu Nummer 2 Bezug genommen.

Zu Nummer 4 (§ 1304 e)

Diese Vorschrift enthält die schrittweise Beteiligung der Rentner an den Kosten ihrer Krankenversicherung. Danach werden die Renten — nach Abzug des Krankenversicherungs-Beitrags für die Rente — in den Jahren 1983 bis 1986 im wirtschaftlichen Ergebnis um jeweils rund einen Prozentpunkt weniger ansteigen. Zur Begründung dieser Maßnahme wird auf den Allgemeinen Teil der Begründung Bezug genommen.

Zu Nummer 5 (§ 1314)

Die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten beteiligt sich an den Aufwendungen der in der knappschaftlichen Krankenversicherung versicherten Rentner in größerem Umfang als an den Aufwendungen der bei den übrigen Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Rentner. Durch die Neuregelung wird die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten um den Betrag entlastet, um den sich die knappschaftliche Krankenversicherung an den Aufwendungen für ihre Knappschaftsrentner ab 1. Januar 1983 beteiligt.

Zu Nummer 6 (§ 1385)

Zu Buchstabe a

Für die Wehr- oder Zivildienstleistenden sollen vom 1. Januar 1983 an die Beiträge statt nach 75 v. H. nach 70 v. H. des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts gezahlt werden. Damit wird die Entscheidung, wonach die Beiträge der Bundesanstalt für Arbeit für Arbeitslose ab 1983 nach 70 v. H. des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts bemessen werden, auch auf diesen Bereich übertragen.

Zu Buchstabe b

Für die Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld sollen die Beiträge vom 1. Januar 1983 an nicht mehr nach 100 v. H., sondern nach 70 v. H. des der Leistung zugrundeliegenden Bruttoarbeitsentgelts bemessen werden. Zur Begründung dieser Maßnahme wird auf den Allgemeinen Teil der Begründung Bezug genommen.

Zu Artikel 2

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 32)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 1

Zu Nummer 2 (§ 32 a)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 2

Zu Nummer 3 (Anlage 1 zu § 32 a)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 3

Zu Nummer 4 (§ 83 e)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 4

Zu Nummer 5 (§ 93)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 5

Zu Nummer 6 (§ 112)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 6

Zu Artikel 3

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 54)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 1

Zu Nummer 2 (§ 54 a)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 2

Zu Nummer 3 (Anlage 1 zu § 54 a)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 3

Zu Nummer 4 (§ 95)

Die Regelung stellt sicher, daß im Falle einer Beitragserstattung der Versicherte in der knappschaftlichen Rentenversicherung künftig nicht mehr erhält als den von ihm getragenen Beitragsanteil. Für freiwillig entrichtete Beiträge bleibt es bei der bisherigen Regelung.

Zu Nummer 5 (§ 96 c)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 4

Zu Nummer 6 (§ 104)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 5

Zu Nummer 7 (§ 120)

Die Beitragszahler außerhalb des Bergbaus beteiligen sich an den Aufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner in Höhe von zusammen rund 2,7 Beitragspunkten. Eine solche Beteiligung kennt die knappschaftliche Krankenversicherung für die Rentner der knappschaftlichen Rentenversicherung nicht. Die Vorschrift führt sie in einem zumutbaren Umfang von einem Beitragspunkt in der knappschaftlichen Krankenversicherung ein.

Zu Nummer 8 (§ 130)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 6

Zu Nummer 9 (§ 131)

Durch die Regelung wird die Rücklage der knappschaftlichen Rentenversicherung um 86 Mio. DM verringert und damit der Bund in gleicher Höhe finanziell entlastet. Die Maßnahme rechtfertigt sich im Hinblick auf die Höhe der liquiden Mittel der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Zu Artikel 4

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 12 b)

Absatz 1 und 3 bestimmen für die Tabellenwerte, zu denen eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts noch nicht vorliegt, daß die neuen Regelungen auch für bereits eingetretene Versicherungsfälle Anwendung finden sollen, wenn eine Entscheidung hierüber noch nicht getroffen oder noch nicht verbindlich ist. Denn die unterschiedlichen Tabellenwerte sollen bei künftigen Entscheidungen der Rentenversicherungsträger nicht mehr angewendet

werden. Für Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1966 gilt dies indessen nicht, da für sie die bis dahin geltende Rentenformel eine Bewertung beitragsloser Zeiten nicht vorsah.

Absatz 2 bestimmt für die Tabellenwerte, die durch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Juni 1981 für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt worden sind, daß die Neuregelung für nach dem 31. Juli 1981 eingetretene Versicherungsfälle generell und für vorher eingetretene Versicherungsfälle dann Anwendung finden soll, wenn eine verbindliche Entscheidung hierüber noch nicht getroffen ist. Das Datum 31. Juli 1981 ergibt sich aus dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.

Absatz 4 bestimmt entsprechend Absatz 1 und 3, daß die neue Bewertung der Zurechnungszeit auch für bereits eingetretene Versicherungsfälle gilt. Darüber hinaus ist bestimmt, daß die Neuregelung trotz verbindlicher Entscheidung auch dann gilt, wenn ein Anspruch auf Neufestlegung nach § 12 b in der Fassung des Renten Anpassungsgesetzes 1982 bestand.

Absatz 5 bestimmt, daß die 1983 und 1984 anfallenden Gewahrsamszeiten von Personen im Sinne des § 1 des Häftlingshilfegesetzes bei der Bewertung als Ersatzzeit noch den Wert 100 v. H. statt 70 v. H. des Durchschnittswerts erhalten, der vorher mit Beiträgen für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit erreicht worden ist. Im Rahmen der Rentenreform 1984 soll dann eine Regelung für eine angemessene Bewertung dieser Zeiten im Verhältnis zu den Zeiten nach dem Fremdrentengesetz getroffen werden.

Zu Nummer 2 (§ 28 a)

Durch diese Regelung werden diejenigen Rentner an den Kosten ihrer Krankenversicherung der Rentner beteiligt, die einen Beitragszuschuß zu ihrer Rente abweichend von der Höhe nach § 1304 e Abs. 2 RVO haben.

Nach dem neuen Satz 2 erfolgt eine Abschmelzung der Fälle, in denen der Beitragszuschuß im Dezember 1982 aufgrund der Übergangsregelungen vor Anwendung der Prämienbegrenzung noch monatlich 100 DM beträgt bzw. aus Beträgen ermittelt wird, die wegen Zusammentreffens mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung ruhen. Entsprechendes gilt nach dem neuen Satz 3 für die Fälle, in denen der Beitragszuschuß — ohne Rücksicht auf eventuelle Prämienveränderungen — in der für Dezember 1982 maßgebenden Höhe weiter zu leisten ist. Diese beschützten Beträge werden entsprechend dem Verhältnis des neuen Zuschußsatzes von 10,8 v. H. zum bisherigen Zuschußsatz in Höhe von 11,8 v. H. abgeschmolzen. In den folgenden Jahren wird diese Abschmelzung im Verhältnis des jeweils aktuellen Zuschußsatzes zum jeweils vorherigen Zuschußsatz fortgeführt. Beschützte Beitragszuschüsse nach dem neuen Satz 2 sind wie bisher Mindestbeträge und können bei einem entsprechenden Anstieg der Rente nach der Grundregel des § 1304 e Abs. 2 überschritten werden.

Zu Nummer 3 (§ 38)

Diese Regelung stellt im Zusammenhang mit der nunmehr auch für Zurechnungszeiten eingeführten Bewertung sicher, daß bei der Umwandlung sog. Umstellungsrenten die besitzgeschützte Zurechnungszeit den Wert erhält, der bei Neubewilligung einer Rente nach früherem Wegfall der Umstellungsrente ebenfalls anzusetzen wäre.

Zu Nummer 4 (§ 41 b)

Durch diese Regelung werden diejenigen Rentner an den Kosten der Krankenversicherung der Rentner beteiligt, die den Beitragszuschuß nach Änderung des Auslandsrentenrechts aus Gründen des Besitzschutzes weiter erhalten.

Zu Nummer 5 (§ 47 a)

Die Vorschrift enthält die Herabsetzung des Bundeszuschusses für das Jahr 1983. Von den 1,3 Mrd. DM entfallen auf die Rentenversicherung der Arbeiter 1 060 Mio. DM und auf die Rentenversicherung der Angestellten 240 Mio. DM.

Zu Artikel 5

Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 12 b)

Siehe Begründung zu Artikel 4 Nr. 1

Zu Nummer 2 (§ 27 a)

Siehe Begründung zu Artikel 4 Nr. 2

Zu Nummer 3 (§ 37)

Siehe Begründung zu Artikel 4 Nr. 3

Zu Nummer 4 (§ 40 b)

Siehe Begründung zu Artikel 4 Nr. 4

Zu Nummer 5 (§ 45 a)

Siehe Begründung zu Artikel 4 Nr. 5

Zu Nummer 6 (§ 54 a)

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 32 a Abs. 4 und 5 AVG). Die freiwilligen Beiträge von sog. befreiten Ange-

stellten, die nach dieser Vorschrift schon bisher bei der Prüfung der sog. Halbbelegung den Pflichtbeiträgen gleichstehen, werden ebenfalls in die Ermittlung des Wertes für beitragslose Zeiten ab 1983, insbesondere für Zurechnungszeiten, einbezogen.

Zu Artikel 6

Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 3 a)

Siehe Begründung zu Artikel 5 Nr. 6

Zu Nummer 2 (§ 10 c)

Siehe Begründung zu Artikel 4 Nr. 1

Zu Nummer 3 (§ 19 c)

Durch diese Vorschrift wird entsprechend den Regelungen im Bereich der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten klargestellt, daß die Neuregelung über die Krankenversicherung der Rentner und deren Beteiligung an den Aufwendungen auch für bereits eingetretene Versicherungsfälle gilt.

Zu Artikel 7

Änderung des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar

Diese Vorschrift stellt sicher, daß Leistungen nach dem Sozialversicherungs-Angleichungsgesetz Saar, die wie Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepaßt werden und schon bisher die Aufwendungen der Rentenversicherungsträger für die Krankenversicherung der Rentner mitbestimmen, auch weiterhin wie Renten der gesetzlichen Rentenversicherung bei der Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge und des Beitragszuschusses behandelt werden.

Zu Artikel 8

Zwölftes Anpassungsgesetz — KOV

1. Der Anpassung nach diesem Gesetz unterliegen
 - die Leistungen für Blinde (§ 14 BVG),
 - die Pauschbeträge als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 15 BVG),
 - die Grundrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§ 31 Abs. 1, §§ 40 und 46 BVG),

- die Schwerstbeschädigtenzulagen (§ 31 Abs. 5 BVG),
 - die Pauschbeträge für schwerbeschädigte Hausfrauen (§ 30 Abs. 7 BVG),
 - die Ausgleichsrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§§ 32, 41 und 47 BVG),
 - der Ehegattenzuschlag für Schwerbeschädigte (§ 33a BVG),
 - die Elternrenten (§ 51 BVG),
 - der Bemessungsbetrag (§ 33 Abs. 1 Buchstabe a BVG) und
 - die Pflegezulagen (§ 35 BVG).
2. Die in vorstehender Nummer 1 genannten laufenden Rentenleistungen werden auf volle Deutsche Mark abgerundet, und zwar — wie bei den bisherigen Anpassungsgesetzen — unter 0,50 DM auf volle Deutsche Mark nach unten und von 0,50 DM an auf volle Deutsche Mark nach oben. Bei dem zugrunde gelegten Abrundungsmodus ist gewährleistet, daß auf längere Sicht geringere Anpassungsbeträge infolge Abrundungen nach unten durch spätere Abrundungen nach oben ausgeglichen werden. Bei dem Anpassungsfaktor von 4,60 v. H. handelt es sich um einen vorläufigen Wert. Etwa im September 1982 wird der endgültige Wert bekannt sein. Dadurch wird im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens die Korrektur einzelner Rentensätze notwendig werden.
3. Ferner bringt der Entwurf Änderungen, die der Rechtsentwicklung Rechnung tragen oder der Klarstellung dienen.

Zu Nummer 1 (§ 10)

Eine Änderung des § 10 Abs. 7 ist aus verschiedenen Gründen notwendig. Im Hinblick auf Sinn und Zweck des Gesetzes und auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts muß klargestellt werden, daß die nach dem BVG vorgesehenen subsidiären Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nicht dazu dienen, Leistungen anderer Leistungsträger aufzustocken. Die Leistungen der Heilbehandlung wegen Nichtschädigungsfolgen und der Krankenbehandlung sollen lediglich Lücken im sozialen Leistungsgefüge schließen. Sie kommen daher bei Berechtigten, die voll in den Schutz anderer Sozialversicherungssysteme integriert sind, allenfalls zur Ergänzung der Leistungen nach diesen Leistungssystemen in Betracht, z. B. dann, wenn in dem anderen Leistungssystem eine bestimmte Leistungsart nicht vorgesehen ist. Dieses Prinzip liegt auch der Regelung in Buchstabe g zugrunde. In dieser Bestimmung mußte jedoch die Formulierung „wenn und soweit“ beibehalten werden, da hier, anders als nach den übrigen Bestimmungen, ein Vergleich zwischen dem Umfang der Sicherstellung durch ein anderes Gesetz und einzelnen Ansprüchen nach dem Bundesversorgungsgesetz zu ziehen ist. Die getrennte Regelung der Ausschlußgründe wegen Überschreitung der Einkommensgrenze in Buchstaben a und c (bisher Buchstabe b) soll klarstellen, auf welche Ansprüche sich der Ausschluß und die zugelassenen

Ausnahmen beziehen. Der nach Buchstabe b vorgesehene Ausschluß Berechtigter und Leistungsempfänger, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind, ist erforderlich, weil nach der Neugestaltung der Rentnerkrankenversicherung Rentner künftig Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung entsprechend ihrem Einkommen zu entrichten haben und hierzu einen Beitragszuschuß erhalten. Da sich jedoch in diesen Fällen an dem Ausschluß der Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nichts ändert, erscheint es geboten, den Personenkreis der Berechtigten und Leistungsempfänger, der von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung als Rentner befreit ist und gleichfalls einen Zuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag erhält, gleich zu behandeln. Leistungsempfänger, die die Voraussetzungen der Buchstaben b oder c erfüllen, schließen nur den Anspruch für ihre Person aus.

Nach Satz 2 sind als entsprechende Leistungen solche Leistungen anzusehen, die u. a. hinsichtlich der Art der Leistungserbringung übereinstimmen. Als Arten der Leistungserbringung kommen die Erbringung als Sach- (Natural-)leistung, Geldleistung oder Zuschuß in Betracht.

Eine besondere Regelung für freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung wird nicht für notwendig gehalten. Da sowohl nach dem Bundesversorgungsgesetz als auch nach dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung in der Regel Sachleistungen erbracht werden, ist § 10 Abs. 7 als Konkurrenzvorschrift zu sehen, die regelt, welche von zwei gleichartigen Leistungen erbracht werden muß. In Fällen, in denen nach dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung eine Kostenerstattung anstelle der Sachleistung zugelassen ist, tritt zwar der Ausschluß nach § 10 Abs. 7 Buchstabe d nicht ein, auch in diesem Falle kann nach dem Bundesversorgungsgesetz jedoch nur eine Sachleistung in Betracht kommen. Die private Eigenvorsorge wird dadurch nicht berührt. Es steht den Berechtigten frei, aus der gesetzlichen Krankenversicherung auszutreten, ohne daß dieser Austritt weiterhin zum Ausschluß der Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung führte.

Zu Nummer 2 (§ 11)

Durch die ausdrückliche Erwähnung der Brillen in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird erreicht, daß die Erbringung dieser Leistungen weiterhin den Krankenkassen übertragen werden kann. Die Erweiterung des Leistungsumfanges in Absatz 1 Satz 2 durch die Zulassung von teilstationärer Krankenhausbehandlung bei psychiatrischer Behandlung entspricht einer gleichlautenden Regelung im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung, die mit dem Kostendämpfungs-Ergänzungsgesetz getroffen worden ist.

Zu Nummer 3 (§ 12)

Mit der Neufassung des Absatzes 2 wird den Änderungen bei der Gewährung von Zahnersatz in der ge-

setzlichen Krankenversicherung Rechnung getragen. Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts hat zudem klargestellt, daß zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zur Versorgung mit Zahnersatz keine weiteren Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz zu erbringen sind. Der Personenkreis der versicherten Berechtigten ist voll in den Leistungsbereich der gesetzlichen Krankenversicherung integriert. Er erhält die gleichen Leistungen wie auch die übrigen Versicherten. Schutzbedürftig sind dagegen die Nichtversicherten (Zugeteilte), für die der Zuschuß zu den Kosten der Beschaffung von Zahnersatz auf 80 vom Hundert der notwendigen Kosten festgesetzt werden soll. Damit entspricht dieser Zuschuß wertmäßig etwa den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zur Versorgung mit Zahnersatz. Die Regelung für freiwillig Versicherte ergibt sich aus dem Umstand, daß die Leistungen der Krankenversicherung zum Teil als Sachleistung und zum Teil als Zuschußleistung erbracht werden. Sie berücksichtigt die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Anrechnung von Leistungen, die auf einer Eigenvorsorge des Berechtigten beruhen.

Die Änderung in Absatz 3 dient der Klarstellung.

Mit der Anfügung von Absatz 5 wird eine Anpassung an den Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung vorgenommen.

Zu Nummern 4 und 5 (§§ 14 und 15)

Anpassung

Zu Nummer 6 (§ 18 a)

Die vorgesehene Fassung läßt die Bewilligung von Erwerbsunfähigkeitsrente nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherungen als Entziehungstatbestand für das Versorgungskrankengeld und die Beihilfe nach § 17 entfallen. Die Praxis hat gezeigt, daß in aller Regel bei Bewilligung einer Erwerbsunfähigkeitsrente auch ein Dauerzustand i. S. des § 18 a Abs. 7 Satz 2 vorliegt.

Zudem beinhaltet die Neufassung eine Anpassung an die Änderung des § 1241 d Abs. 2 RVO, § 18 d Abs. 2 AVG, § 40 d RKG durch das Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz vom 29. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1497).

Zu Nummer 7 (§ 18 c)

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 ergibt sich aus der Einfügung von § 12 Abs. 5. Die Neufassung von Satz 2 in Absatz 6 ist wegen des geänderten Leistungscharakters bei der Versorgung mit Zahnersatz im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung notwendig. Die Änderung von Absatz 7 Satz 1 und 3 ist eine sich aus der Änderung von § 10 Abs. 7 ergebende Folgeänderung.

Zu Nummer 8 (§ 19)

Die Erweiterung von Absatz 1 Satz 1 ergibt sich aus der Änderung von § 11 Abs. 1.

Die Erstattung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht dem Grundsatz der Entlastung der gesetzlichen Krankenversicherung von schädigungsbedingten Aufwendungen.

Zu Nummer 9 (§ 25)

Folgeänderung aus der Aufhebung von § 52 BSHG durch Artikel 21 Nr. 18 — 2. HStruktG.

Zu Nummer 10 (§ 25 e)

Folgeänderung aus der Streichung des § 48 Abs. 2 Nr. 3 BSHG durch Artikel 21 Nr. 16 — 2. HStruktG.

Zu Nummer 11 (§ 26)

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 12 (§ 26 a)

Zu Buchstaben a und b

Die bisherige Regelung in Satz 3, die es ermöglicht, zugunsten des Teilnehmers an einer berufsfördernden Maßnahme, der unmittelbar zuvor kein Versorgungskrankengeld oder vergleichbare Leistungen der medizinischen Rehabilitation bezog, der Übergangsgeldberechnung das letzte vor Beginn der Maßnahme erzielte, sei es auch weiter zurückliegende Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, wird aus Gründen der Gleichbehandlung mit dem neuen Satz 4 auf die in der Praxis seltenen Fälle erweitert, in denen der Beschädigte Einkünfte als Selbständiger bezog. Mit der Erweiterung wird eine bisher im Wege der Auslegung zu schließende Gesetzeslücke beseitigt.

Zu Buchstaben c und d

Folgeänderungen redaktioneller Art aus Buchstabe b.

Zu Nummer 13 (§ 27 d)

Folgeänderungen aus der Aufhebung von § 86 BSHG durch Artikel 21 Nr. 25 — 2. HStruktG.

Zu Nummern 14 bis 16 und 17 a (§§ 30, 31, 32, 33)

Anpassung

Zu Nummer 17 Buchstabe b (§ 33)

Beim Bezug von Versorgungskrankengeld, Krankengeld und Verletztengeld tritt in der Regel keine

Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschädigten ein, weil diese Leistungen dem zuvor bezogenen Nettoeinkommen entsprechen. Deshalb besteht kein Anlaß, von einem niedrigeren Einkommen auszugehen. Werden jedoch diese Leistungen nach einem zuvor bezogenen Arbeitslosengeld bemessen, so werden sie als Surrogat des Arbeitslosengeldes wie dieses als übrige Einkünfte angesehen, wodurch auch der unveränderten wirtschaftlichen Situation dadurch Rechnung getragen wird.

Zu Nummer 18 (§ 33 a)

Anpassung

Zu Nummer 19 (§ 33 b)

Zu Buchstabe a

Durch diese Vorschrift werden einem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts entsprechend für eine Übergangszeit zwischen dem 1. Juni 1975 und dem 30. Juni 1977 — in noch nicht bindend gewordenen Fällen auch für die Zeit vorher — Kinderzuschläge in bestimmten Fällen geleistet.

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Beschluß vom 6. Mai 1975 (BVerfGE 39, 316, 326 ff.), bekanntgegeben am 26. Juni 1975, festgestellt, daß die Regelungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung, wonach ein Kinderzuschuß zu einer Versichertenrente für Enkel nur geleistet wird, wenn die Enkel vor Eintritt des Versicherungsfalls in den Haushalt des Versicherten aufgenommen sind oder von ihm überwiegend unterhalten werden, mit dem Grundgesetz unvereinbar ist.

Diese Rechtsprechung hatte Auswirkungen auf § 33 b BVG, weil dort eine vergleichbare Regelung bestand. Pflegekinder waren nur zu berücksichtigen, wenn das Pflegekindschaftsverhältnis vor Anerkennung der Folgen der Schädigung begründet worden war.

Durch das Neunte Anpassungsgesetz-KOV wurde der Kinderzuschlag für Pflegekinder — wie auch in der Rentenversicherung — gestrichen. Diese Neuregelung trat am 1. Juli 1977 in Kraft; von einer rückwirkenden Inkraftsetzung für die Zeit nach Beschluß des Bundesverfassungsgerichts bis zum 30. Juni 1977 wurde abgesehen, da den Beziehern des Kinderzuschlags dieser nicht rückwirkend entzogen werden konnte. Nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Oktober 1980 — 1 BvL 122/78 u. a. — (BVerfGE 55, 100, 110 ff.) ist der Gesetzgeber gehalten, auch für die seiner Entscheidung vorangehende Zeit eine den Grundsätzen des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes entsprechende Regelung zu erlassen, wenn das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, daß eine gesetzliche Regelung wegen eines Verstoßes gegen Artikel 3 Abs. 1 mit dem Grundgesetz unvereinbar ist.

Diese Entscheidung ist ebenfalls auf das Bundesversorgungsgesetz übertragbar, so daß die Übergangsregelung erforderlich ist.

Zu Buchstabe b

Anpassung an die Änderung des § 2 Abs. 2 Bundeskindergeldgesetz durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1566). Der Kinderzuschlag nach dem BVG folgt in seiner Ausgestaltung dem Kindergeldrecht und ist lediglich für die wenigen Fälle, die von diesem Recht nicht erfaßt werden, vorgesehen.

Ohne die Angleichung des Rechts wäre insbesondere für Kinder, für die nach dem Bundeskindergeldgesetz kein Kindergeld mehr zusteht, weil sie voll im Erwerbsleben stehen, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Kinderzuschlag nach dem BVG zu zahlen.

Zu Nummern 20 bis 25 (§§ 35, 40, 41, 46, 47, 51)

Anpassung

Zu Nummer 26 (§ 56)

Die Änderung berücksichtigt den jährlich um rund 1 v. H. geringeren Anstieg der verfügbaren Renteneinkünfte der Sozialrentner.

Zu Nummer 27 (§ 85)

Klarstellung

Zu Nummer 28 (§ 89)

Die Änderung war erforderlich aufgrund der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 1982 — 2 BvL 6/78 und 8/79 — (BGBl. I S. 693).

Zu Artikel 9

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 157)

Im Zusammenhang mit den Bestrebungen, Einnahmen und Ausgaben des Staates neu aufeinander abzustimmen und die Struktur der öffentlichen Ausgaben durch Begrenzung der steigenden konsumtiven Dauerlasten und Stärkung der beschäftigungswirksamen und wachstumsanregenden Ausgaben allmählich zu verändern, muß auch die Belastung der Bundesanstalt für Arbeit mit den Beiträgen zur Krankenversicherung der Arbeitslosen begrenzt werden.

Buchstabe a setzt die Bemessungsgrundlage für die Beiträge der Bundesanstalt für Arbeit an die Krankenversicherung für die Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld auf 70 v. H. des der AFG-Leistung zugrundeliegenden

Bruttoarbeitsentgelts fest. Das Bruttoarbeitsentgelt wird, wie auch sonst für die Beitragsberechnung in der gesetzlichen Krankenversicherung, nur bis zur Jahresarbeitsverdienstgrenze herangezogen.

Buchstabe b paßt die Erstattungsregelung, die bereits durch Artikel 15 des Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1982 auf die Zuschußregelung ausgerichtet worden war, an die vorgesehene Beteiligung der Rentner an den Kosten ihrer Krankenversicherung an. Artikel 15 des Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1982 ist aufzuheben (vgl. Artikel 14).

Zu Nummer 2 (§ 158)

Die Leistungsseite in der Krankenversicherung der Arbeitslosen bleibt von der Änderung der Bemessungsgrundlage für die Krankenversicherungsbeiträge unberührt. Die neue Vorschrift hat Bedeutung für das Sterbegeld.

Zu Nummer 3 (§ 174)

In Zeiten einer ungünstigen Entwicklung des Arbeitsmarktes ist es erforderlich, die Arbeitsförderung funktionsfähig zu erhalten. Die Ausgabenentwicklung bei der Bundesanstalt für Arbeit zwingt dazu, die Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber um je 0,25 v. H. der Beitragsbemessungsgrundlage anzuheben. Die demographische und ökonomische Entwicklung lassen erwarten, daß ab Mitte der 80er Jahre eine Beitragssenkung möglich ist.

Zu Artikel 10

Änderung des Bundesknappschaft-Errichtungsgesetzes

Durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz ist das Anrechnungssystem des § 55 Beamtenversorgungsgesetz über die Anrechnung von Renten auf das Ruhegehalt auf die Beamtenverhältnisse ausgedehnt worden, die vor dem 1. Januar 1966 begründet worden sind. Für die Beamten und die ehemaligen Beamten der Bundesknappschaft gelten grundsätzlich die für Bundesbeamte maßgebenden versorgungsrechtlichen Vorschriften. Durch die Neufassung soll einerseits der Hinweis auf die bisherigen und nun nicht mehr bestehenden Anrechnungssysteme entfallen und andererseits soll klargestellt werden, daß die Übergangsregelung des 2. Haushaltsstrukturgesetzes über die stufenweise Einführung des § 55 Beamtenversorgungsgesetz für die vor dem 1. Januar 1966 begründeten Beamtenverhältnisse auch für die Beamten der Bundesknappschaft anzuwenden ist.

Zu Artikel 11

Änderung des Beschäftigungsförderungsgesetzes

Artikel 4 i. V. m. Artikel 6 Abs. 2 des Beschäftigungsförderungsgesetzes enthielt bereits Regelungen

über eine Beteiligung der Rentner an den Kosten ihrer Krankenversicherung. Diese Regelungen sollten erst 1984 in Kraft treten und entsprachen inhaltlich nicht völlig den neuen Regelungen dieses Gesetzentwurfs. Aus gesetzestechnischen Gründen sollen daher diese Regelungen des Beschäftigungsförderungsgesetzes aufgehoben werden.

Zu Artikel 12

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Die Änderung schafft die Grundlage dafür, den jährlich um rund 1 v. H. geringeren Anstieg der verfügbaren Renteneinkünfte der Sozialversicherungsrentner bei der Anpassung der Unterhaltshilfe zu berücksichtigen.

Zu Artikel 13

Änderung des Wohngeldgesetzes

Aufgrund des Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1982 wird zum 1. Januar 1983 ein Krankenversicherungsbeitrag der Rentner aus der Rente in Höhe von 11,8 vom Hundert des Rentenbetrages eingeführt werden; zum Ausgleich dieser Belastung wurde ein Zuschuß in gleicher Höhe vorgesehen.

Dies wurde wohngeldrechtlich durch Änderung des Wohngeldgesetzes in Artikel 9 des Renten Anpassungsgesetzes 1982 dadurch berücksichtigt, daß gemäß § 14 Abs. 3 WoGG der Zuschuß bei der Einkommensermittlung außer Betracht bleiben sollte. Ziel dieser Vorschrift war es zu vermeiden, daß sich der Zuschuß einkommenserhöhend und dadurch wohngeldmindernd auswirken würde. Zugleich sollte bei der Ermittlung des Einkommens nach § 17 Abs. 1 Satz 4 WoGG der erhöhte pauschale Abzug von 20 v. H. wegen Beiträgen zur Krankenversicherung in den Fällen nicht gewährt werden, in denen Aufwendungen voll durch gesetzliche Zuschüsse gedeckt werden.

Mit dieser Regelung sollte der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 22. Mai 1980 (Plenarprotokoll 8/218, Seite 17556 i. V. m. Drucksache 8/4011) Rechnung getragen werden, in der die Bundesregierung beauftragt wurde sicherzustellen, daß sich der Zuschuß zur Krankenversicherung für Rentner nicht wohngeldmindernd auswirkt.

Nunmehr ist vorgesehen, daß bereits zum 1. Januar 1983 ein durch Zuschüsse nicht gedeckter Beitrag der Rentner zur Krankenversicherung von 1 v. H. eingeführt werden soll, der sich in den Folgejahren um jeweils 1 v. H. erhöhen und ab 1. Januar 1986 4 v. H. betragen soll.

Die Beteiligung der Rentner an den Kosten ihrer Krankenversicherung würde ohne gesetzliche Regelung dazu führen, daß ihnen bei Ermittlung des für die Berechnung des Wohngeldes maßgebenden Einkommens ein erhöhter pauschaler Abzug von

20 v. H. von ihren Einnahmen zustehen würde, statt bisher 12,5 v. H. (§ 17 Abs. 1 Satz 2 WoGG). Das dadurch zu gewährende zusätzliche Wohngeld wäre teilweise höher als der durch Zuschüsse nicht gedeckte Beitrag zur Krankenversicherung.

Um dieses Ergebnis zu vermeiden und zugleich der erwähnten Entschließung des Deutschen Bundestages Rechnung zu tragen, sieht die Änderung des § 17 WoGG in Verbindung mit dem fortbestehenden § 14 Abs. 3 WoGG folgende wohngeldneutrale Lösung vor:

Der Zuschuß zur Krankenversicherung der Rentner bleibt nach § 14 Abs. 3 WoGG bei der Einkommensermittlung außer Betracht. Ist der Rentner in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert und zahlt er Beiträge zur Krankenversicherung nur für seine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, so berechtigt der durch Zuschüsse nicht gedeckte Kostenteil der Krankenversicherung nicht zum Abzug einer erhöhten Pauschale von den Einnahmen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 WoGG.

Für den Fall, daß der Rentner nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert ist, steht ihm eine erhöhte Pauschale nur zu, wenn die von ihm freiwillig gezahlten Beiträge zur Krankenversicherung 11,8 v. H. seiner Rente übersteigen.

Zu Artikel 14

Änderung des Gesetzes über die Anpassung der Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1982

Bei der Streichung des Artikels 9 Nr. 2 (Änderung des Wohngeldgesetzes) und des Artikels 15 (Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes) handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der nunmehr vorgesehenen Änderungen in Artikel 13 und Artikel 9 Nr. 1 Buchstabe b.

Zu Artikel 15

Berlin-Klausel

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 16

Inkrafttreten

Nach Absatz 1 sollen die Vorschriften dieses Gesetzes am 1. Januar 1983 in Kraft treten, soweit sie nicht in dem folgenden Absatz enthalten sind. Es handelt sich insbesondere um die Vorschriften für die Beteiligung der Rentner an den Kosten ihrer Krankenversicherung sowie die in diesem Zusammenhang erforderlichen Änderungen im Arbeitsförderungsgesetz und Wohngeldgesetz und über die entsprechend verminderte Anpassung der Leistun-

gen des Bundesversorgungsgesetzes, die Änderung der Beitragsbemessungsgrundlage für Wehrdienst- oder Zivildienstleistende, Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld, die Erhöhung des Beitragssatzes in der Bundesanstalt für Arbeit und die Kürzung des Bundeszuschusses in der Rentenversicherung.

Unter Absatz 2 Nr. 1 fallen die Regelungen über die Tabellenwerte, soweit sie durch Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Juni 1981, bekanntgegeben am 31. Juli 1981, für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt worden sind.

Unter Absatz 2 Nr. 2 fällt die klarstellende Regelung, wonach die Vorschriften des 2. Haushaltsstrukturgesetzes auch für die Beamten der Bundesknappschaft gelten.

Unter Absatz 2 Nr. 3 fällt die Regelung über Zahlungen der Verwaltungsbehörden nach dem Bundesversorgungsgesetz für Zeiträume vor dem Monat, in dem die Entscheidung bindend geworden ist. Die Regelung ist durch die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 1982, bekanntgegeben im Mai 1982, erforderlich geworden.

Unter Absatz 2 Nr. 4 fallen die Regelungen über die Tabellenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit sie nicht vom Bundesverfassungsgericht für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt worden sind.

C. Finanzieller Teil

I. Entlastungen im Sozialbereich und Auswirkungen auf die Rentenversicherung

1. Beitragssatz zur Bundesanstalt für Arbeit

Die Festsetzung des Beitragssatzes für die Beitragszahlungen zur Bundesanstalt für Arbeit auf 4,5 v. H. des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts in den Jahren 1983 bis 1985 führt bei der Bundesanstalt für Arbeit zu folgenden Mehreinnahmen (in Mrd. DM):

1983	1984	1985
3,0	3,5	3,7

In dieser Höhe verringert sich der Bundeszuschuß zur Bundesanstalt für Arbeit, der Bund wird entsprechend entlastet.

2. Kürzung des Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung

Die Kürzung des Bundeszuschusses im Jahre 1983 zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten um 1,3 Mrd. DM und zur knappschaftlichen Rentenversicherung 0,2 Mrd. DM führt bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung zu entsprechenden Mindereinnahmen und beim Bund zu Entlastungen in gleicher Höhe.

3. Beitragsbemessungsgrundlage für Leistungsempfänger der Bundesanstalt für Ar-

beit sowie für Wehr- und Zivildienstleistende

Die Festsetzung der Beitragsbemessungsgrundlage für die Beiträge der Bundesanstalt für Arbeit und des Bundes zur gesetzlichen Rentenversicherung für Empfänger von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld auf 70 v. H. des für die Berechnung dieser Leistungen maßgebenden Arbeitsentgelts führt direkt beim Bund oder mittelbar über die Bundesanstalt für Arbeit zu folgenden Minderausgaben (in Mrd. DM):

1983	1984	1985	1986
2,0	2,1	2,2	2,3

In der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben sich folgende Mindereinnahmen:

In der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (einschl. Ausfall von Zinserträgen) in Mrd. DM:

1983	1984	1985	1986
2,0	2,3	2,5	2,8

In der knappschaftlichen Rentenversicherung in Mio. DM:

1983	1984	1985	1986
16	17	18	19

Die Mindereinnahmen in der knappschaftlichen Rentenversicherung führen über § 128 RKG zu einer entsprechenden Belastung des Bundeshaushalts.

Die Festsetzung der Beitragsbemessungsgrundlage für die Beiträge der Bundesanstalt für Arbeit und des Bundes zur gesetzlichen Krankenversicherung für Empfänger von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld auf 70 v. H. des für die Berechnung dieser Leistungen maßgebenden Arbeitsentgelts führt direkt beim Bund oder mittelbar über die Bundesanstalt für Arbeit zu folgenden Minderausgaben (in Mrd. DM):

1983	1984	1985	1986
1,3	1,3	1,4	1,5

Den Minderausgaben der Bundesanstalt für Arbeit und des Bundes entsprechen Mindereinnahmen der gesetzlichen Krankenversicherung in gleicher Höhe.

Die Festsetzung der Beitragsbemessungsgrundlage für die Beitragszahlung des Bundes zur gesetzlichen Rentenversicherung für Wehr- und Zivildienstleistende auf 70 v. H. des Durchschnittsentgelts aller Versicherten führt in der gesetzlichen Rentenversicherung zu folgenden Mindereinnahmen (in Mio. DM):

In der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (einschließlich Ausfall von Zinserträgen):

1983	1984	1985	1986
78	89	99	109

In der knappschaftlichen Rentenversicherung:

1983	1984	1985	1986
1	1	1	1

Diese Mindereinnahmen in der Rentenversicherung führen zu Entlastungen des Bundes in Höhe von (Mio. DM):

1983	1984	1985	1986
77	84	90	95

Die Mindereinnahmen in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden allerdings über § 128 RKG über den Bundeshaushalt wieder ausgeglichen.

4. Bewertung beitragsloser Zeiten und vergleichbarer Tatbestände

Die Neuregelung der Bewertung beitragsloser Zeiten und der Mindestbewertung für die Pflichtbeitragszeiten in den ersten fünf Versicherungsjahren für Zeiten vor 1983 ist im Vorausrechnungszeitraum kostenneutral, etwaige Mehr- oder Minderausgaben sind nur geringfügig und jedenfalls nicht quantifizierbar.

Die Neuregelung für Zeiten ab 1983 führt ab sofort zu Minderausgaben, die aber nur ganz allmählich einsetzen und — jedenfalls aufgrund der Neubewertung der Ausbildungs-Ausfallzeiten und der Pflichtbeiträge in den ersten fünf Kalenderjahren — in der Masse der Fälle erst bei Renten aufgrund von Versicherungsfällen nach dem Jahre 2010 eintreten.

5. Beteiligung der Rentner an den Kosten ihrer Krankenversicherung

Die Beteiligung der Rentner an den Kosten der Krankenversicherung — über die bereits ab 1984 beschlossene Beteiligung hinaus — führt in der gesetzlichen Rentenversicherung zu folgenden Minderausgaben:

In der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (einschließlich Zinserträgen in Mrd. DM):

1983	1984	1985	1986
1,4	1,5	3,2	5,2

In der knappschaftlichen Rentenversicherung (in Mio. DM):

1983	1984	1985	1986
90	93	193	302

Die Minderausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung führen über § 128 RKG zu einer entsprechenden Entlastung des Bundes.

6. Knappschaftliche Krankenversicherung

Die Beteiligung der Aktiven in der knappschaftlichen Krankenversicherung an den Kosten der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner führt zu einer Verringerung

rung der Leistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung an die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner um 110 Mio. DM jährlich (Stand: 1983). In dieser Höhe wird die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten von Leistungen an die knappschaftliche Rentenversicherung für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner entlastet. Für die knappschaftliche Rentenversicherung und damit auch für den Bund ist die Regelung kostenneutral.

II. Die mittelfristige Finanzentwicklung in der Rentenversicherung

Unter Einbeziehung der in diesem Gesetz enthaltenen Regelungen wird sich die Schwankungsreserve der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten mittelfristig wie folgt entwickeln:

Schwankungsreserve

Jahr	in Mrd. DM	in Monatsausgaben
1982	20,6	2,1
1983	14,9	1,4
1984	15,0	1,4
1985	17,9	1,5
1986	23,3	1,9

Nach einem vorübergehenden Abbau in den Jahren 1983 und 1984 auf 1,4 Monatsausgaben wächst die Schwankungsreserve wieder bis 1986 an. Die Rentenversicherungsträger werden auf der Grundlage der gegenwärtigen Wirtschaftsanahmen im ganzen mittelfristigen Zeitraum jeweils am Jahresende über liquide Mittel verfügen, die den Betrag einer halben Monatsausgabe überschreiten. Liquiditätsprobleme werden sich daher nach heutigem Erkenntnisstand nicht ergeben. Sofern sich jedoch aufgrund unvorhergesehener und nicht auszuschließender Veränderungen in der Einnahmen- und/oder Ausgabenentwicklung im Laufe der Jahre 1983 und 1984 vorübergehende Liquiditätsengpässe ergeben sollten, soll ihnen durch eine veränderte zeitliche Zahlung der Bundeszuschüsse begegnet werden.

III. Kriegsoferversorgung

Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden

1. a) Mehraufwendungen des Bundes im Jahre 1983

Zusammenfassung	Mio. DM
1. Grundrenten	344,2
2. Alterserhöhung der Grundrente für Beschädigte	2,2

3. Schwerstbeschädigtenzulagen	2,8	
4. Ausgleichs- und Elternrenten	76,1	
5. Ehegattenzuschlag	3,1	
6. Pflegezulagen	7,4	
7. Berufsschadens- und Schadensausgleich		
a) Minderung infolge Erhöhung der		
aa) Ausgleichsrente für Beschädigte	5,0	
bb) Grundrente für Witwen	9,0	
cc) Ausgleichsrente für Witwen	<u>4,1</u>	
Minderausgabe insgesamt	18,1	
b) Mehraufwand infolge Anpassung der Pauschalbeträge für Hausfrauen	<u>0,6</u>	
Minderausgaben insgesamt	17,5	-17,5
8. Heiratsabfindungen		0,3
9. Leistungen für Blinde		0,4
10. Pauschalbeträge als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß		3,8
11. Heilbehandlung und Krankenbehandlung		
a) Minderung infolge		
aa) Leistungsaus-schluß von Be-rechtigten und Einführung von teilstationärer Behandlung	0,1	
bb) Wegfall der Aufstockung des Zuschusses zum Zahnersatz für gesetzlich krankenversicherte Berechtigte	<u>6,6</u>	
	6,7	
b) Mehraufwand für		
aa) Erhöhung des Zuschusses zum Zahnersatz für Zugeteilte (Nicht-versicherte)	2,2	
bb) Einführung der Kostenübernahme für die Zurichtung von Konfektionsschuhen und für Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen	<u>0,05</u>	
	2,25	
Minderausgaben insgesamt (4,45)		-4,5

12. Kriegssopferfürsorge	6,6									3. Die finanziellen Belange der Gemeinden und Gemeindeverbände werden nicht berührt.
13. Aufwand nach Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären	4,5									
Summe Mehraufwendungen 1983	429,4									IV. Lastenausgleich
b) Auswirkungen der Leistungserhöhungen auf die Folgejahre in Mio. DM:										Die voraussichtlich um rund 1 vom Hundert geringere Anpassung der Unterhaltshilfe zum 1. Januar 1983 führt zu einem Minderaufwand
	<u>1984</u>	<u>1985</u>	<u>1986</u>							für 1983 von 9,9 Mio. DM,
	414	400	386							für 1984 von 9,1 Mio. DM,
c) Auswirkungen der Änderung des § 56 BVG (Minderausgaben wegen geringerer Anpassung) in Mio. DM:										für 1985 von 8,3 Mio. DM,
	<u>1983</u>	<u>1984</u>	<u>1985</u>	<u>1986</u>						für 1986 von 7,5 Mio. DM.
	-95	-190	-280	-370						Davon entfallen jeweils zwei Drittel auf den Bund und ein Drittel auf die Länder.
2. Auswirkungen auf die Länderhaushalte										V. Wohngeld
a) Kriegssopferfürsorge in Mio. DM:										Die vorgesehene Neufassung des § 17 WoGG ist kostenneutral.
	<u>1983</u>	<u>1984</u>	<u>1985</u>	<u>1986</u>						VI. Außer den vorstehend dargestellten Auswirkungen auf die Haushalte der Sozialversicherungsträger, des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind Auswirkungen auf öffentliche Haushalte nicht zu erwarten.
	1,8	1,7	1,6	1,5						Nennenswerte Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.
b) Die finanziellen Belange der Länder werden auch geringfügig dadurch berührt, daß sich die Leistungserhöhungen auf Ansprüche nach dem Bundes-Seuchengesetz und dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten auswirken; die Kosten dieser Gesetze werden überwiegend von den Ländern getragen.										